

Stand: 25.06.2026 14:16:04

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/22590

"Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz - VII - hier: Entkoppelung von BayPsychKHG und Bayerischem Maßregelvollzugsgesetz (Drs. 17/21573)"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/22590 vom 06.06.2018
2. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/23196 des GP vom 05.07.2018
3. Plenarprotokoll Nr. 137 vom 11.07.2018



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Joachim Unterländer, Bernhard Seidenath, Hermann Imhof, Ingrid Heckner, Alexander König, Jürgen Baumgärtner, Gudrun Brendel-Fischer, Dr. Ute Eiling-Hütig, Wolfgang Fackler, Markus Fröschl, Judith Gerlach, Dr. Thomas Goppel, Florian Hölzl, Klaus Holetschek, Dr. Gerhard Hopp, Thomas Huber, Sandro Kirchner, Helmut Radlmeier, Steffen Vogel, Mechthilde Wittmann CSU**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein **Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz – VII hier: Entkoppelung von BayPsychKHG und Bayerischem Maßregelvollzugsgesetz (Drs. 17/21573)**

Der Landtag wolle beschließen:

I. Art. 38b Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das **Bayerische Maßregelvollzugsgesetz** (BayMRVG) vom 17. Juli 2015 (GVBl. S. 222, BayRS 312-3-A), das durch Art. 17a Abs. 12 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angaben zu den Art. 6 und 7 werden wie folgt gefasst:

„Art. 6 Behandlung
Art. 7 (aufgehoben)“.

b) Die Angaben zu den Art. 16 und 17 werden wie folgt gefasst:

„Art. 16 Vollzugslockerungen und Beurlaubung
Art. 17 (aufgehoben)“.

c) Die Angabe zu Art. 20 wird wie folgt gefasst:

„Art. 20 (aufgehoben)“.

d) Die Angabe zu Art. 23 wird wie folgt gefasst:

„Art. 23 (aufgehoben)“.

e) Die Angabe zu Art. 26 wird wie folgt gefasst:

„Art. 26 (aufgehoben)“.

f) In der Angabe zu Teil 2 Abschnitt 7 werden die Wörter „und Datenschutz“ durch die Wörter „, Datenschutz und Maßregelvollzugsdatei“ ersetzt.

g) Nach der Angabe zu Art. 34 wird folgende Angabe zu Art. 34a eingefügt:

„Art. 34a Maßregelvollzugsdatei“.

h) Nach der Angabe zu Art. 50 wird folgende Angabe zu Art. 51 eingefügt:

„Art. 51 Präventionsstellen“.

i) Die Angaben zu den bisherigen Art. 51 bis 53 werden die Angaben zu den Art. 52 bis 54.

j) Die Angabe zum bisherigen Art. 54 wird die Angabe zu Art. 55 und das Wort „, Außerkrafttreten“ wird gestrichen.

2. Art. 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Art. 5a des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes (BayStVollzG) gilt entsprechend.“

3. Art. 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze 1 und 2 ersetzt:

„¹Die untergebrachte Person ist über ihre Rechte und Pflichten während der Unterbringung unverzüglich zu unterrichten. ²Eine schriftliche Unterrichtung wird sobald als möglich nachgeholt; die untergebrachte Person hat den Erhalt schriftlich zu bestätigen.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

b) In Abs. 2 wird das Wort „alsbald“ durch das Wort „unverzüglich“ ersetzt.

4. Art. 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 6
Behandlung“.

b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die untergebrachte Person erhält die nach den anerkannten Regeln der ärztlichen Kunst gebotene Behandlung ihrer Erkrankung, um die Ziele der Unter-

bringung zu erreichen. ²Die untergebrachte Person hat bei Behandlung anderer als psychischer Erkrankungen Anspruch auf Gesundheitsuntersuchungen, medizinische Vorsorgeleistungen, Krankenbehandlung und Versorgung mit Hilfsmitteln nach Maßgabe der Art. 59 bis 61, 63 und 64 BaySt-VollzG.“

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach den Wörtern „bedürfen der“ das Wort „möglichst“ eingefügt.

bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Kann eine Einwilligung nicht rechtzeitig eingeholt werden, darf die Behandlungsmaßnahme ohne Einwilligung durchgeführt werden, wenn sie dem mutmaßlichen Willen der untergebrachten Person entspricht.“

d) Die Abs. 3 und 4 werden durch die folgenden Abs. 3 bis 6 ersetzt:

„(3) Behandlungsmaßnahmen im Sinn des Abs. 1, die dem natürlichen Willen der untergebrachten Person widersprechen, sind zulässig,

1. um die Entlassungsfähigkeit zu erreichen,
2. um eine konkrete Gefahr für das Leben oder eine konkrete schwerwiegende Gefahr für die Gesundheit der untergebrachten Person abzuwenden oder
3. um eine konkrete Gefahr für das Leben oder die Gesundheit einer anderen Person in der Einrichtung abzuwenden.

(4) ¹Behandlungsmaßnahmen nach Abs. 3 dürfen nur angeordnet werden, wenn

1. ärztlich über Art, Dauer, Erfolgsaussichten und Risiken der beabsichtigten Maßnahmen aufgeklärt wurde,
2. zuvor frühzeitig, ernsthaft und ohne Druck auszuüben versucht wurde, die Zustimmung der untergebrachten Person zu erhalten,
3. die Maßnahmen geeignet sind, das Behandlungsziel zu erreichen,
4. mildere Mittel keinen Erfolg versprechen,
5. der zu erwartende Nutzen die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt,
6. Art und Dauer auf das zwingend erforderliche Maß beschränkt werden und
7. in den Fällen des Abs. 3 Nr. 1 und 2 zusätzlich

a) die untergebrachte Person krankheitsbedingt zur Einsicht in die Schwere und die Behandlungsbedürftigkeit ihrer Krankheit oder zum Handeln gemäß dieser Einsicht nicht fähig ist und

b) der nach § 1901a des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) zu beachtende Wille der untergebrachten Person den Maßnahmen nicht entgegensteht.

²Die Behandlungsmaßnahmen sind durch eine Ärztin oder einen Arzt anzuordnen.

³Die Maßnahmen sind zu dokumentieren und durch eine Ärztin oder einen Arzt durchzuführen, zu überwachen und in regelmäßigen Abständen auf ihre Eignung, Notwendigkeit und Angemessenheit zu überprüfen. ⁴Die Anordnung der Maßnahme gilt höchstens für zwölf Wochen und kann wiederholt getroffen werden.

(5) ¹Eine Behandlung nach Abs. 3 ist nur mit vorheriger Genehmigung des Gerichts zulässig. ²Der Einwilligung der untergebrachten Person bedarf es nicht. ³Bei Minderjährigen tritt an die Stelle der gerichtlichen Genehmigung die Zustimmung des Personensorgeberechtigten.

(6) Für das Verfahren zur gerichtlichen Genehmigung der Behandlung nach Abs. 5 Satz 1 gelten die §§ 109 bis 121 St-VollzG mit den folgenden Maßgaben entsprechend:

1. Eines Antrags der untergebrachten Person bedarf es nicht.
2. Einer untergebrachten Person, die keinen anwaltlichen Vertreter hat, wird von Amts wegen ein anwaltlicher Vertreter beigeordnet.
3. Bei erstinstanzlichen Entscheidungen des Gerichts fallen die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Ausgaben der Staatskasse zur Last.
4. Die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden.
5. Für die sofortige Beschwerde gelten die Vorschriften der Strafprozessordnung entsprechend.“

e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 7 und wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b“ durch die Angabe „Abs. 3 Nr. 2 und 3“ und werden die Wörter „Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a bis c und Abs. 4 Satz 1“ durch die Wörter

- „Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 5 Satz 1 und 3“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Abs. 3 Nr. 3 Buchst. b“ durch die Angabe „Abs. 4 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 wird die Angabe „Abs. 4 Satz 1“ durch die Angabe „Abs. 5 Satz 1“ ersetzt.
- dd) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
 „⁴Bei Minderjährigen ist der Personensorgeberechtigte unverzüglich zu benachrichtigen.“
- f) Der bisherige Abs. 6 wird durch die folgenden Abs. 8 und 9 ersetzt:
- „(8) Kann die erforderliche Behandlungsmaßnahme in der Maßregelvollzugseinrichtung nicht durchgeführt werden, ist die untergebrachte Person in eine andere Maßregelvollzugseinrichtung, in ein geeignetes Krankenhaus oder zu einem ambulanten Leistungserbringer außerhalb des Maßregelvollzugs, der die gebotene medizinische Versorgung sicherstellt, zu verbringen.
- (9) Körperliche Untersuchungen und Maßnahmen, die nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sind, Entnahmen von Haarproben sowie die Gewinnung einer Urinprobe sind zulässig, auch wenn sie dem natürlichen Willen widersprechen, wenn sie der Kontrolle und Überwachung von Behandlungsmaßnahmen, dem Gesundheitsschutz oder der Hygiene dienen und von einem Arzt oder einer Ärztin angeordnet werden.“
5. Art. 7 wird aufgehoben.
6. Art. 9 wird wie folgt geändert:
- a) Die Abs. 1 und 2 werden durch folgenden Abs. 1 ersetzt:
- „(1) Die untergebrachte Person hat das Recht, persönliche Gegenstände zu erwerben, zu benutzen und in ihrem Zimmer aufzubewahren, soweit die Ziele der Unterbringung, die Sicherheit, das geordnete Zusammenleben in der Maßregelvollzugseinrichtung oder die Übersichtlichkeit des Unterbringungsraums nicht gefährdet werden.“
- b) Die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden die Abs. 2 bis 4.
7. In Art. 10 Abs. 3 wird die Angabe „(Art. 16 bis 18)“ durch die Angabe „(Art. 16 und 18)“ ersetzt.
8. Art. 12 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und der Satzteil vor Nr. 1 wie folgt gefasst:
 „¹Zur Sicherung der Ziele der Unterbringung, aus Gründen der Sicherheit oder des geordneten Zusammenlebens in der Maßregelvollzugseinrichtung können Besuche“.
- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
 „²In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 findet Art. 24 Abs. 1 Satz 2 bis 5 entsprechende Anwendung.“
- b) In Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „mit Ablauf eines Monats“ durch die Wörter „nach einem Monat“ ersetzt.
9. In Art. 14 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „bei grobem Missbrauch“ durch die Wörter „bei einem groben Fehlverhalten“ ersetzt.
10. Art. 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 2 wird die Angabe „Art. 9 Abs. 2“ durch die Angabe „Art. 9 Abs. 1“ ersetzt.
- b) In Nr. 3 wird die Angabe „Art. 9 Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „Art. 9 Abs. 1 und 2“ ersetzt.
11. Art. 16 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Vollzugslockerungen“ die Wörter „und Beurlaubung“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird durch die folgenden Abs. 2 bis 6 ersetzt:
- „(2) Vollzugslockerungen sind
1. das Verlassen der Maßregelvollzugseinrichtung oder des gesicherten Bereichs der Maßregelvollzugseinrichtung für eine bestimmte Zeit
 - a) in Begleitung von Beschäftigten der Maßregelvollzugseinrichtung (begleiteter Ausgang) oder
 - b) ohne Aufsicht (unbegleiteter Ausgang),
 2. die regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung
 - a) unter Aufsicht von Beschäftigten der Maßregelvollzugseinrichtung (begleitete Außenbeschäftigung) oder
 - b) ohne deren Aufsicht (unbegleitete Außenbeschäftigung).
- (3) ¹Die untergebrachte Person kann unter den Voraussetzungen des Abs. 1 beurlaubt werden. ²Eine Beurlaubung darf zusammenhängend höchstens für zwei Wochen gewährt werden.

(4) ¹Während der Beurlaubung hat die untergebrachte Person Anspruch auf Behandlung nach Art. 6 Abs. 1 nur durch die zuständige Maßregelvollzugseinrichtung. ²Ist eine Behandlung nach Satz 1 wegen einer Gefahr für Leben oder Gesundheit nicht rechtzeitig möglich, darf die untergebrachte Person Behandlungsmaßnahmen Dritter in Anspruch nehmen. ³Die untergebrachte Person ist verpflichtet, die Maßregelvollzugseinrichtung unverzüglich darüber zu informieren. ⁴Der Träger erstattet dem Dritten die nach Satz 2 anfallenden Behandlungskosten. ⁵Die Sätze 1, 2 und 4 gelten nicht, wenn die untergebrachte Person auf Grund einer Beschäftigung außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung (Art. 10 Abs. 3) krankenversichert ist.

(5) Vollzugslockerungen und Beurlaubungen können mit Weisungen verbunden werden, die im Interesse der Sicherheit oder des Gesundheitszustands der untergebrachten Person erforderlich sind.

(6) Die Gewährung einer Vollzugslockerung oder einer Beurlaubung kann ausgesetzt oder widerrufen werden, wenn

1. nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine anfängliche Versagung gerechtfertigt hätten,
2. die untergebrachte Person die Lockerung missbraucht oder
3. die untergebrachte Person Weisungen nicht nachkommt.“

12. Art. 17 wird aufgehoben.

13. Art. 18 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Art. 17“ durch die Angabe „Art. 16 Abs. 3 und 4“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Findet das Probewohnen in einer Wohnform ohne therapeutische Leistungen Dritter statt, trägt die untergebrachte Person die Kosten, soweit therapeutische Gründe dem nicht entgegenstehen.“
- b) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden die Wörter „der Art. 6 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b, Abs. 6 Satz 1, Art. 7 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4“ durch die Wörter „des Art. 6 Abs. 3 Nr. 2 und 3 sowie Abs. 9“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 7 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
 - cc) Nr. 8 wird aufgehoben.

dd) Die bisherige Nr. 9 wird Nr. 8.

14. In Art. 19 Abs. 2 werden nach dem Wort „gewährt“ die Wörter „oder die Gewährung einer Lockerung länger als ein Monat ausgesetzt“ eingefügt.

15. Die Art. 20 und 23 werden jeweils aufgehoben.

16. Dem Art. 24 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Art. 91 Abs. 4 bis 6 BayStVollzG gilt entsprechend.“

17. Art. 25 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gegen eine untergebrachte Person können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten oder auf Grund ihres Gesundheitszustands in erhöhtem Maße die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, die Gefahr einer Selbsttötung oder Selbstverletzung oder die Gefahr besteht, dass die untergebrachte Person entweicht.“

b) Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Einschränkung der Bewegungsfreiheit durch mechanische Vorrichtung, insbesondere durch Fixierung,“.

c) Die Abs. 3 und 4 werden durch die folgenden Abs. 3 bis 6 ersetzt:

„(3) ¹Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 2 sind nur zulässig, wenn und solange die gegenwärtige Gefahr besteht, dass die untergebrachte Person gegen Personen gewalttätig wird oder sich selbst verletzt oder tötet. ²Die untergebrachte Person ist auf gefährliche Gegenstände zu durchsuchen und ständig durch einen Beschäftigten zu betreuen und zu überwachen. ³Die Fixierung ist der untergebrachten Person durch die Maßregelvollzugseinrichtung anzukündigen. ⁴Eine Fixierung darf nur befristet angeordnet werden, längstens für 24 Stunden.

(4) Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 3 bis 8 sind auch zulässig, wenn die Gefahr besteht, dass sich die untergebrachte Person selbst oder mit der Hilfe einer dritten Person der Obhut der Einrichtung entzieht, oder wenn eine erhebliche Störung des geordneten Zusammenlebens in der Einrichtung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 8 sind bei einem Transport der untergebrachten Person auch zulässig, wenn aus anderen als den in Abs. 1 genannten Gründen die Gefahr besteht, dass die untergebrachte Person entweicht.

(6) ¹Art. 6 Abs. 5 Satz 1 und 2 und Abs. 6 gilt entsprechend, wenn der untergebrachten Person durch besondere Sicherungsmaßnahmen über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll; der Beiordnung eines anwaltlichen Vertreters bedarf es nur, wenn sie zur Wahrnehmung der Interessen der betroffenen Person erforderlich ist. ²Ohne Genehmigung sind diese Maßnahmen nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist. ³Die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.“

18. Art. 26 wird aufgehoben.

19. Dem Art. 27 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Hält sich die untergebrachte Person ohne Erlaubnis außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung auf, so kann sie durch Beschäftigte der Maßregelvollzugseinrichtung oder auf deren Veranlassung hin festgenommen und in die Maßregelvollzugseinrichtung zurückgebracht werden.“

20. In der Überschrift des Teils 2 Abschnitt 7 werden die Wörter „und Datenschutz“ durch die Wörter „, Datenschutz und Maßregelvollzugsdatei“ ersetzt.

21. Art. 32 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zu jeder untergebrachten Person ist eine Patientenakte entsprechend § 630f BGB zu führen.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert

aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Wörter „den Krankenakten“ werden durch die Wörter „der Patientenakte“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Sie können auch elektronisch geführt werden.“

c) Abs. 3 wird aufgehoben.

22. Nach Art. 34 wird folgender Art. 34a eingefügt:

„Art. 34a
Maßregelvollzugsdatei

(1) ¹Es besteht eine Maßregelvollzugsdatei. ²Jeder Träger einer Maßregelvollzugseinrichtung hat für jede untergebrachte Person folgende Daten zu erfassen:

1. Name, Vornamen, sonstige Namen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Familienstand,
5. Staatsangehörigkeit,

6. Angaben zu einem besonderen Sicherungsbedürfnis,

7. Maßregelvollzugseinrichtung,

8. Rechtsgrundlage der Unterbringung,

9. Anlassdelikt,

10. Tag der gerichtlichen Entscheidung,

11. vom Gericht angeordnete Unterbringungs-dauer,

12. gerichtliche Prüftermine,

13. Tag der Aufnahme,

14. Beginn und Ende der Beurlaubung zum Zwecke des Probewohnens und die Probewohneinrichtung,

15. Beginn und Ende einer Entweichung oder eines Lockerungsmissbrauchs, sofern dieser eine Fahndung zur Folge hat,

16. Tag und Grund der Entlassung.

³Er übermittelt diese Daten auf dem jeweils gegenwärtigen Stand an die Fachaufsichtsbehörde. ⁴Die Fachaufsichtsbehörde ist verpflichtet, die Daten zu sammeln (Maßregelvollzugsdatei) und stets auf dem Laufenden zu halten.

(2) ¹Die Fachaufsichtsbehörde kann die übermittelten Daten zu folgenden Zwecken verarbeiten:

1. Erstellung eines Registers im Sinne des Art. 17 Abs. 3 des Internationalen Übereinkommens vom 20. Dezember 2006 zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (BGBl. 2009 II S. 932; 2011 S. 848),

2. Auskünfte

a) an den Ausschuss nach Art. 26 des in Nr. 1 genannten Übereinkommens,

b) an den Ausschuss nach Art. 1 des Europäischen Übereinkommens vom 26. November 1987 zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (BGBl. 1989 II S. 946), das durch die Protokolle Nrn. 1 und 2 vom 4. November 1993 (BGBl. 1996 II S. 1114, 1115) geändert worden ist,

c) an die Nationale Stelle nach Art. 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (BGBl. 2008 II S. 854, 855),

3. Ausübung der Fachaufsicht über den Maßregelvollzug (Art. 50),

4. Auskünfte an die Maßregelvollzugsbeiräte,
5. Auskünfte und Berichte an den Landtag,
6. Auskünfte und Berichte an das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales,
7. Durchführung von Unterbringungs- und Betreuungsverfahren,
8. Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten,
9. Maßnahmen der Strafvollstreckung oder strafvollstreckungsrechtliche Entscheidungen,
10. Maßnahmen der Gerichtshilfe, Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe oder Führungsaufsicht,
11. Entscheidungen in Gnadensachen,
12. Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder für bedeutende Sachwerte,
13. Suche nach Vermissten oder Identitätsfeststellung von unbekanntem Toten,
14. statistische Zwecke und
15. wissenschaftliche Zwecke.

²Eine Übermittlung an andere Behörden, Gerichte, Stellen oder Dritte ist nur zulässig, soweit das einem der in Satz 1 genannten Zwecke dient. ³Soweit dies zur Erfüllung des jeweiligen Zwecks ausreicht, ist eine Übermittlung auf anonymisierte oder pseudonymisierte Daten zu beschränken. ⁴Die Fachaufsichtsbehörde hat mindestens nach fünf Jahren zu überprüfen, ob die Speicherung der Daten noch erforderlich ist.“

23. Art. 41 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Art. 4, 8 und 9, 10 Abs. 2 und 4, Art. 11 bis 15, 24 bis 28, 29 Abs. 1 und 2, Art. 31, 32 und 36,“.
- b) In Nr. 1 wird nach der Angabe „32“ die Angabe „ , 34a“ eingefügt.
- c) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Art. 6 mit der Maßgabe, dass Art. 6 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 6 keine Anwendung findet,“.
- d) Nr. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Buchst. a wird die Angabe „Art. 33 und 34“ durch die Angabe „Art. 34“ ersetzt.
 - bb) In Buchst. c wird die Angabe „Art. 33 Abs. 1“ durch die Angabe „Art. 204 Abs. 1 BayStVollzG“ ersetzt.

24. In Art. 48 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Stellvertretung“ durch das Wort „Stellvertreter“ ersetzt.

25. Art. 49 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Anordnung von Behandlungsmaßnahmen, die dem natürlichen Willen der untergebrachten Person widersprechen (Art. 6 Abs. 3 bis 8 und Art. 41 Nr. 3),“.
 - bb) In Nr. 6 werden die Wörter „Art. 16 bis 18 und 20“ durch die Angabe „Art. 16 und 18“ ersetzt.
 - cc) Die Nrn. 10 und 11 werden aufgehoben.
 - dd) Die bisherigen Nrn. 12 bis 15 werden die Nrn. 10 bis 13.“
- b) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Halbsatz 1 werden die Wörter „der Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 4, 7 bis 11“ durch die Wörter „des Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4, 7 bis 9“ ersetzt.
 - bb) In Halbsatz 2 werden die Wörter „der Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1, 3 und 4, 7 bis 11“ durch die Wörter „des Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4, 7 bis 9“ ersetzt.

26. Art. 50 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die Fachaufsichtsbehörde kann Einsicht in die Patientenakten nehmen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist.“
- b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Die Fachaufsichtsbehörde holt für jede Person, die aus dem Maßregelvollzug entlassen worden ist, jeweils zum Ende des auf die Entlassung folgenden Jahres für die Dauer von fünf Jahren eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister ein. ²Die erhobenen Daten werden pseudonymisiert gespeichert und dürfen nur anonymisiert für Zwecke der Qualitätssicherung des Maßregelvollzugs verwendet werden.“

27. Nach Art. 50 wird folgender Art. 51 eingefügt:

„Art. 51
Präventionsstellen

Das Zentrum Bayern Familie und Soziales wirkt darauf hin, dass an Einrichtungen für forensische Psychiatrie ein bedarfsgerechtes Angebot an Vorsorgemaßnahmen für psychisch kranke Menschen geschaffen wird, bei denen auf Grund der Art und Schwere ihrer

Erkrankung ein stark erhöhtes Risiko für Handlungen besteht, die eine Unterbringung nach § 63 StGB zur Folge haben könnten.“

28. Die bisherigen Art. 51 bis Art. 53 werden die Art. 52 bis 54.
29. Der bisherige Art. 54 wird Art. 55 und wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräfttreten“ gestrichen.
 - b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
 - c) Abs. 2 wird aufgehoben.“

II. Art. 39 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 werden die Wörter „38b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a bis f, i bis k, Nr. 2 bis 15, Nr. 18 bis 21, Nr. 23 bis 25,“ durch die Wörter „38b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a bis e, h bis j, Nr. 2 bis 19, 21, 23 Buchst. a, c und d, Nr. 24 und 25, 26 Buchst. a, Nr. 27 bis 29,“ ersetzt.
 - b) In Nr. 2 werden die Wörter „38b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. g und h, Nr. 16, 17 und 22“ durch die Wörter „38b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. f und g, Nr. 20, 22, 23 Buchst. b und Nr. 26 Buchst. b“ ersetzt.
2. In Abs. 2 Nr. 1 werden die Wörter „[Einsetzen: Tag vor Inkrafttreten nach Abs. 1 Satz 1]“ durch die Wörter „[Einsetzen: Tag vor Inkrafttreten nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 1]“ ersetzt.

Begründung:

Mit Art. 38b BayPsychKHG wird das Bayerische Maßregelvollzugsgesetz (BayMRVG) vom BayPsychKHG entkoppelt, indem auf Verweisungen vom BayMRVG in das BayPsychKHG verzichtet wird. Außerdem erfolgt durch eine Ergänzung des BayMRVG eine Akzentuierung des Opferschutzes im Maßregelvollzug.

Im Einzelnen:

Zu I (Art. 38b BayPsychKHG)

Zu Nr. 1

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell angepasst.

Zu Nr. 2

Es wird eine Regelung aufgenommen, wonach die Belange der Opfer bei der Gestaltung des Maßregelvollzugs, insbesondere bei vollzugsöffnenden Maßnahmen sowie bei der Eingliederung und Entlassung der untergebrachten Personen zu berücksichtigen sind. Im Übrigen wird auf die Gesetzesbegründung zu Art. 5a BayStVollzG verwiesen.

Zu Nr. 3, 6, 8 und 9

Bei den Änderungen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen an das BayPsychKHG.

Zu Nr. 4

In Art. 6 BayMRVG werden die Voraussetzungen an die medizinische Behandlung von im Maßregelvollzug untergebrachter Personen neu geregelt und im Wesentlichen an die Regelungen des BayPsychKHG zur Behandlung von untergebrachten Personen angepasst.

Unter Art. 6 BayMRVG fällt die Behandlung aller Erkrankungen im Maßregelvollzug. Es erfolgt keine Trennung mehr zwischen der Behandlung von psychischen und anderen (somatischen) Erkrankungen.

Darüber hinaus wird die Bedeutung einer wirksamen Patientenverfügung der untergebrachten Person gestärkt. Nach Art. 6 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 Buchst. b BayMRVG ist die wirksame Patientenverfügung nicht mehr lediglich zu beachten. Vielmehr darf der nach § 1901a BGB zu beachtende Wille der untergebrachten Person der Behandlungsmaßnahme nicht entgegenstehen. Dies spiegelt das Selbstbestimmungsrecht der untergebrachten Person wider. Dieses ist nur dann zu beachten, wenn sich die Behandlungsmaßnahme nur auf die eigenen Interessen der untergebrachten Person bezieht (vgl. Art. 6 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BayMRVG).

Das gerichtliche Verfahren nach Art. 6 Abs. 5 und 6 BayMRVG ist von Amts wegen einzuleiten. Dazu ist der Vorgang von der Maßregelvollzugseinrichtung dem Gericht vorzulegen. Im gerichtlichen Verfahren ist die untergebrachte Person dennoch entsprechend § 111 Abs. 1 Nr. 1 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) als „Antragsteller“ zu beteiligen, auch wenn sie keinen Antrag stellt, weil es gemäß Abs. 6 Nr. 1 eines solchen Antrags bei der entsprechenden Anwendung der §§ 109 bis 121 StVollzG gerade nicht bedarf.

Um den Schutz der untergebrachten Person im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens zu stärken, wird in Art. 6 Abs. 6 Nr. 2 BayMRVG geregelt, dass einer untergebrachten Person, die keinen anwaltlichen Vertreter hat, ein solcher für die Entscheidung über die Genehmigung einer Zwangsbehandlung beigeordnet wird.

Art. 6 Abs. 6 Nr. 3 BayMRVG enthält (abweichend von § 121 StVollzG) eine Kostentragungsvorschrift, wonach die Verfahrenskosten und notwendigen Auslagen bei erstinstanzlichen Entscheidungen nicht der untergebrachten Person, sondern der Staatskasse aufzuerlegen sind, obwohl die untergebrachte Person als Antragssteller zu beteiligen ist.

Darüber hinaus ist nach Art. 6 Abs. 6 Nr. 4 BayMRVG nun die sofortige Beschwerde statt der Rechtsbeschwerde als Rechtsmittel gegen die erstinstanzliche Entscheidung statthaft. Dies soll Verfahrensverzögerungen und das Entstehen behandlungsfreier Intervalle, welche aufgrund der einmonatigen Beschwerdefrist

der Rechtsbeschwerde entstehen könnten, vermeiden.

Im Übrigen wird auf die Gesetzesbegründung zu Art. 20 BayPsychKHG verwiesen.

Zu Nr. 5, 7, 10, 12, 25, 28 und 29

Bei den Änderungen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nr. 11

Durch diese Änderung werden die bisherigen Vorschriften zu Vollzugslockerungen (Art. 16), zu Beurlaubungen (Art. 17) und zu Weisungen, Widerruf von Lockerungen des Vollzugs (Art. 20) in einer Vorschrift zusammengefügt.

Zu Nr. 13

In Art. 18 BayMRVG wird die Regelung zu den Kosten des Probewohnens ergänzt und im Sinne der bisherigen Praxis klargestellt.

Kosten des Probewohnens sind grundsätzlich nur dann Kosten des Maßregelvollzugs und von der Maßregelvollzugseinrichtung zu tragen, wenn das Probewohnen in einer stationären oder ambulanten Einrichtung oder in einer betreuten Wohngemeinschaft stattfindet und therapeutische Leistungen durch andere als durch die Maßregelvollzugseinrichtung erbracht werden.

Die Kosten des Probewohnens sind keine Kosten des Maßregelvollzugs, wenn das Probewohnen beispielsweise in einer eigenen Wohnung stattfindet und keine therapeutischen Leistungen Dritter erbracht werden. Dies gilt auch dann, wenn – wie üblich – die Maßregelvollzugseinrichtung in diesen Fällen therapeutische Beratung und Unterstützung leistet. Wenn die untergebrachte Person in diesen Fällen die Kosten aus ihrem eigenen Einkommen selbst bestreiten kann, hat sie die Kosten zu tragen. Ansonsten sind Sozialhilfeleistungen (insbesondere SGB II oder SGB XII) zu beantragen. In diesen Situationen hat die Maßregelvollzugseinrichtung zusätzlich die Möglichkeit, in besonderen Situationen ausnahmsweise die Kosten zu übernehmen, wenn therapeutische Gründe für eine solche Kostenübernahme sprechen (beispielsweise bei einem unvorhersehbaren und kurz andauernden Arbeitsplatzverlust). Eine Verweisung auf Sozialhilfeleistungen darf nicht dazu führen, dass Probewohnen nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt.

Bei den darüber hinausgehenden Änderungen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nr. 15

Die Aufhebung des Art. 20 stellt eine redaktionelle Folgeänderung dar.

Darüber hinaus wird Art. 23 aufgehoben. Das Festnahmerecht wird nunmehr aufgrund des Sachzusammenhangs in Art. 27 Abs. 5 geregelt.

Zu Nr. 16

In Art. 24 wird durch die Aufnahme des Verweises auf Art. 91 Abs. 4 bis 6 BayStVollzG in Abs. 5 eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für das Auslesen von Datenspeichern, die die untergebrachte Person ohne Erlaubnis der Maßregelvollzugseinrichtung in Gewahrsam hat, geschaffen.

Zu Nr. 17

Art. 25 beinhaltet eine Neuregelung der besonderen Sicherungsmaßnahmen. Die Fixierung als besondere Sicherungsmaßnahme wird nicht mehr in einem eigenen Tatbestand, sondern als eine besondere Sicherungsmaßnahme in Art. 25 Abs. 2 Nr. 2 geregelt.

Durch die Neuregelung wird der Richtervorbehalt in Abs. 6 BayMRVG ausgeweitet. Der Richtervorbehalt erstreckt sich nun nicht mehr nur auf die Fixierung, sondern regelmäßig auf besondere Sicherungsmaßnahmen nach Abs. 2 Nr. 2, 7 und 8, wenn der untergebrachten Person durch besondere Sicherungsmaßnahmen über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.

Künftig unterfallen besondere Sicherungsmaßnahmen, durch die der untergebrachten Person über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll, dem Richtervorbehalt nach Art. 25 Abs. 6.

Im Übrigen wird auf die Gesetzesbegründung zu Art. 29 BayPsychKHG verwiesen.

Zu Nr. 18

Art. 26 wird aufgehoben. Die Regelungen zu Fixierungen sind als Teil der besonderen Sicherungsmaßnahmen nunmehr in Art. 25 verortet.

Zu Nr. 19

In Art. 27 Abs. 5 wird nunmehr aus Gründen des Sachzusammenhangs das bislang in Art. 23 geregelte Festnahmerecht geregelt.

Zu Nr. 21

Die getrennte Aktenführung wird aus Gründen der Praktikabilität beseitigt. Zur Kompensation der getrennten Aktenführung wird in Art. 50 Abs. 1 das Einsichtsrecht der Fachaufsichtsbehörde in die Patientenakte ausdrücklich geregelt, das sich an dem (künftigen) Einsichtsrecht des CPT-Ausschusses orientiert.

Abs. 3 wird aufgehoben. Dass die Patientenakte auch elektronisch geführt werden kann, ergibt sich aus der in Abs. 1 angeordneten Verweisung auf § 630f Abs. 1 Satz 1 BGB. Dass die erkennungsdienstlichen Unterlagen, die nach Abs. 2 getrennt von der Patientenakte zu führen sind, auch elektronisch geführt werden können, ergibt sich nunmehr aus Abs. 2 Satz 2.

Zu Nr. 22

Die Datei ist ein unverzichtbares Mittel der Transparenz und dient dem Schutz der untergebrachten Personen. Sie ermöglicht die Informationsweitergabe an Angehörige sowie internationale und nationale Stel-

len, die dem Schutz der untergebrachten Personen verpflichtet sind. Dazu gehören beispielsweise der Ausschuss nach Art. 26 der UN-Konvention gegen Verschwindenlassen, der Ausschuss nach Art. 1 des Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT-Ausschuss) und die Nationale Stelle nach Art. 3 des Zusatzprotokolls zur UN-Antifolterkonvention (OPCAT). Die Datei stärkt die Arbeit der Polizei, der Gerichte, der Bewährungshilfe, der Fachaufsichtsbehörde und der Maßregelvollzugsbeiräte. Sie ermöglicht – anders als beim Rückgriff auf Akten – eine rasche und fehlerfreie Recherche von Informationen. All dies kommt stets auch den betroffenen Personen zugute.

Das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen ist ein Übereinkommen, dem die Bundesrepublik Deutschland beigetreten ist (vgl. Ratifizierungsgesetz BT-Drs. 16/12592 vom 08.04.2009). Es statuiert den Schutzauftrag des Staates gegenüber untergebrachten Personen. Nach Art. 17 der UN-Konvention gegen Verschwindenlassen darf ein Freiheitsentzug nur in offiziell anerkannten und überwachten Einrichtungen stattfinden, in denen alle betroffenen Personen registriert sind. Dem Freistaat Bayern wird mit der Maßregelvollzugsdatei die Möglichkeit verschafft, zu jedem Zeitpunkt zu wissen, welche Personen in welchen Einrichtungen untergebracht sind. Die Datei wird von der Fachaufsichtsbehörde geführt.

Die Einrichtung der Maßregelvollzugsdatei ist im Hinblick auf notwendige Prüf-, Beratungs- und Steuerungstätigkeiten der Fachaufsichtsbehörde im Bereich des Maßregelvollzugs unerlässlich. Zudem sollen Zugriffsbefugnisse für den Bereich der Justiz und der Polizei in engen (datenschutzrechtlichen) Grenzen eingeführt werden. Weitere Zwecke, für die die Daten erhoben und verarbeitet werden, sind in Abs. 2 Nr. 3, 4, 12 und 13 geregelt.

Für die Verarbeitung der Daten wird eine enge Zweckbindung vorgeschrieben. Eine Übermittlung der Daten von der speichernden Stelle an andere Behörden, Stellen oder Dritte ist zwar grundsätzlich auch personalisiert zulässig. Soweit dies zur Erfüllung des jeweiligen Zwecks ausreicht, ist eine Übermittlung aber auf anonymisierte oder pseudonymisierte Daten zu beschränken. Die Daten sind zu löschen, sobald der Zweck, für den sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, weggefallen ist.

Insgesamt ist vorgesehen, dass die Übermittlung von Informationen aus der Datei unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Vorgaben und begrenzt auf die für die jeweils verfolgten Zwecke erforderlichen Arten von Daten entweder nach Prüfung und Entscheidung durch die Fachaufsichtsbehörde oder in automatisierten gemeinsamen Verfahren (z. B. im Hinblick auf Justiz und Polizei) geschehen soll.

Auf die Erfassung der Krankheitsbezeichnung wird verzichtet. Bereits aus der Rechtsgrundlage der Unterbringung (Abs. 1 Satz 2 Nr. 8) ergibt sich regelmäßig, ob die untergebrachte Person psychisch krank oder suchtkrank ist.

Nach Abs. 2 Satz 2 ist eine Übermittlung an andere Behörden, Gerichte, Stellen oder Dritte zulässig, soweit dies den in Satz 1 genannten Zwecken dient. Als Empfänger kommen dabei insbesondere in Betracht:

- Mitglieder des Ausschusses nach Art. 26 der UN-Konvention gegen Verschwindenlassen, Mitglieder des Ausschusses nach Art. 1 des Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT-Ausschuss), Mitglieder der Nationalen Stelle nach Artikel 3 des Zusatzprotokolls zur UN-Antifolterkonvention (OPCAT), Die für Dienstaufsicht in Strafrechts- und Betreuungsangelegenheiten zuständigen Personen im Staatsministerium der Justiz,
- mit Straf-, Unterbringungs- und Betreuungssachen befasste Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Strafvollstreckungsrechtspflegerinnen und -rechtspfleger, Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer, Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer,
- Mitarbeiter der Einsatzzentralen der Polizeipräsidien,
- die im polizeilichen Ermittlungsdienst für Vermisste und unbekannte Tote tätigen Beamten,
- Mitarbeiter der örtlichen Polizeidienststellen, sofern sich in deren Bereich eine Maßregelvollzugseinrichtung befindet.

Soweit dies zur Erfüllung des jeweiligen Zwecks ausreicht, ist eine Übermittlung auf anonymisierte oder pseudonymisierte Daten nach Beteiligung des behördlichen Datenschutzbeauftragten zu beschränken (Abs. 2 Satz 3). Abs. 2 Satz 4 beinhaltet eine Regelung zur Speicherdauer. Danach hat die Fachaufsichtsbehörde mindestens nach fünf Jahren zu überprüfen, ob die Speicherung der Daten noch erforderlich ist. Andernfalls sind diese zu löschen. Um den eingesetzten Kräften der Polizei als wertvolle Datenbasis zu dienen, ist es erforderlich, dass die Maßregelvollzugsdatei eine ausreichend umfassende Historie zu den gespeicherten Personen bzw. Sachverhalten enthält. Eine Speicherdauer von mindestens fünf Jahren in der Maßregelvollzugsdatei ist daher angemessen. Im Vergleich dazu, werden personenbezogene Daten nach den Vorschriften des Polizeiaufgabengesetzes in den polizeilichen Datenbeständen in der Regel bei Erwachsenen 10 Jahre und bei Jugendlichen fünf Jahre gespeichert (Art. 38 Polizeiaufgabengesetz – PAG).

Der Gesetzgeber hat unter Abwägung aller Auswirkungen auf die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen eine abschließende Regelung zur Datenverarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Maßregelvollzugsdatei getroffen. Es verbleiben damit keine erhöhten Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen. Einer gesonderten Datenschutzfolgenabschätzung für die Verarbeitungen im Rahmen der Maßregelvollzugsdatei bedarf es nicht, vgl. Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Art. 28 BayDSG, Art. 34 BayMRVG, Art. 200 BayStVollzG.

Zu Nr. 23

In Art. 41 Nr. 1 wird ein Verweis auf Art. 32 aufgenommen, wonach auch für die einstweilig untergebrachte Person eine Patientenakte zu führen ist.

In Art. 41 Nr. 1 wird zum 01. Januar 2021 auch ein Verweis auf Art. 34a aufgenommen. Sofern eine Person einstweilig im Maßregelvollzug untergebracht ist, sind auch ihre Daten in der Maßregelvollzugsdatei zu erfassen. Der Verweis auf Art. 34a tritt erst zum 01. Januar 2021 in Kraft, da Art. 34a zu diesem Zeitpunkt in Kraft tritt.

Aufgrund des Verweises auf Art. 6 in Art. 41 Nr. 3 ist bei einstweilig untergebrachten Personen nunmehr auch die Behandlung der psychischen Erkrankung zulässig, die Anlass für die Unterbringung ist. Bei einstweilig untergebrachte Personen dürfen demnach nunmehr sowohl alle psychischen als auch die somatischen Erkrankungen behandelt werden, es sei denn, die Behandlung dient ausschließlich der Erreichung der Entlassungsfähigkeit (Art. 6 Abs. 3 Nr. 1). Es wurde ein Verweis auf Art. 6 Abs. 7 bis 9 aufgenommen. Diese Regelungen sind für einstweilig untergebrachte Personen ebenfalls sinnvoll. Eine Verweisung auf Art. 6 Abs. 6 erfolgt nicht, da es insoweit bei der Geltung der §§ 126, 126a StPO verbleibt. Diese stellen eine abschließende bundesrechtliche Regelung für die einstweilige Unterbringung dar (BGH, Beschluss vom 19.01.2017, 2 Ars 426/16, LG Landshut).

Die darüber hinaus gehenden Änderungen sind redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nr. 26

In Art. 50 Abs. 1 wird das Akteneinsichtsrecht der Fachaufsichtsbehörde in die Patientenakten der untergebrachten Personen geregelt. Das Akteneinsichtsrecht besteht, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die getrennte Aktenführung beseitigt wird.

Der Fachaufsichtsbehörde wird in Art. 50 Abs. 3 die Aufgabe übertragen, eine langfristig angelegte Legalbewährungsstudie zu führen, d. h. eine Langzeituntersuchung, die die Entwicklung von im bayerischen Maßregelvollzug untergebrachten Personen über einen Zeitraum von 5 Jahren nach ihrer Entlassung im Hinblick auf die Straffreiheit der Person verfolgt. Die Fachaufsichtsbehörde holt hierzu für jede unterge-

brachte Person jeweils zum Ende des auf die Entlassung folgenden Jahres für die Dauer von fünf Jahren eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister (§ 42a Abs. 1a BZRG) bzw. ein Führungszeugnis (§ 31 Abs. 1 BZRG) ein. Die Vorschrift dient der Qualitätssicherung des Maßregelvollzugs in Bayern. Eine Weitergabe von personalisierten Daten an Dritte ist unzulässig.

Zu Nr. 27

Mit Art. 51 BayMRVG wird der Fachaufsichtsbehörde die Aufgabe übertragen, darauf hinzuwirken, dass an Einrichtungen für forensische Psychiatrie ein bedarfsgerechtes Angebot an Präventionsstellen geschaffen wird, mit dem ganz Bayern versorgt werden kann. Diese sollen nach dem Vorbild des erfolgreich laufenden Modellprojekts – der Präventionsambulanz am Bezirkskrankenhaus Ansbach – errichtet und an forensisch-psychiatrischen Ambulanzen angedockt werden.

Der Prävention von Gewalttaten kommt ein hoher Stellenwert zu (Opferschutz). Durch die Einrichtung von Präventionsstellen sollen kompetente Anlaufstellen für Patienten geschaffen werden, die aufgrund ihrer besonders schweren psychischen Erkrankung ein hohes Risiko haben, gewalttätig zu werden. Neben den Krisendiensten, die der Versorgung psychisch kranker Menschen in akuten psychischen Krisen dienen, ist der Aufbau von Präventionsstellen als besonderes Hilfsangebot notwendig, da die vorhandenen allgemeinspsychiatrischen Versorgungsstrukturen in Bayern derzeit nicht hinreichend in der Lage sind, solche Hochrisikopatienten zu identifizieren und angemessen zu behandeln. Durch den präventiven Ansatz sollen betroffene Personen frühzeitig optimal versorgt werden und damit Gewalttaten und Straftaten verhindert werden. Die Präventionsstellen sollen vor Ort in der Regel so eingerichtet werden, dass das Know-how der forensisch-psychiatrischen Ambulanzen für die fachliche Arbeit der Stelle genutzt wird und die Personen, welche die Präventionsstelle aufsuchen, ein niedrigschwelliges und auf ihre Situation zugeschnittenes Angebot erhalten. Die Kosten der Präventionsstellen trägt der Freistaat Bayern.

Zu II (Art. 39 BayPsychKHG)

Zu Nr. 1

Es handelt sich hierbei um redaktionelle Folgeänderungen, die sich aus dem Verzicht auf die Unterbringungsdatei ergeben.

Zu Nr. 2

Die Anpassung des Klammerzusatzes in Abs. 2 Nr. 1 ist neben der Entkoppelung bei BayPsychKHG und BayMRVG erforderlich. Sie dient dazu, den nahtlosen Übergang von der Anwendung des Unterbringungsgesetzes zur Anwendung der unterbringungsrechtlichen Vorschriften des BayPsychKHG sicherzustellen.

Insgesamt ergeben sich folgende Inkrafttretenszeitpunkte:

- Mitte 2018: Teil 1 (Art. 1 bis 4, wobei die Errichtung, das Betreiben und die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Krisendienste für die Bezirke als „Soll-Regelung“ formuliert ist),
- 1. Januar 2019: Regelungen zur öffentlich-rechtlichen Unterbringung, Änderungen des Maßregelvollzugsgesetzes (einschließlich Präventionsstellen), Änderung des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes, Änderung des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes,
- 1. Januar 2021: Regelungen zur Maßregelvollzugsdatei,
- 1. Juli 2021: Errichtung, das Betreiben und die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Krisendienste als Pflichtaufgabe für die Bezirke.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Gesundheit und Pflege

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/21573

für ein Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfegesetz

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Kerstin Celina u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 17/22398

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfegesetz
(Drs. 17/21573)

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Joachim Unterländer, Bernhard Seidenath, Hermann Imhof u.a. CSU

Drs. 17/22584

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfegesetz - I
hier: Präambel
(Drs. 17/21573)

4. Änderungsantrag der Abgeordneten Bernhard Seidenath, Joachim Unterländer, Hermann Imhof u.a. CSU

Drs. 17/22585

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfegesetz - II
hier: Ziele der öffentlich-rechtlichen Unterbringung
(Drs. 17/21573)

5. Änderungsantrag der Abgeordneten Joachim Unterländer, Bernhard Seidenath, Hermann Imhof u.a. CSU

Drs. 17/22586

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfegesetz - III
hier: Kriterium der beschränkten Einsichts- und Steuerungsfähigkeit
(Drs. 17/21573)

6. Änderungsantrag der Abgeordneten Bernhard Seidenath, Joachim Unterländer, Hermann Imhof u.a. CSU

Drs. 17/22587

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfegesetz - IV
hier: Hinzuziehung von Krisendiensten bei sofortiger vorläufiger Unterbringung
(Drs. 17/21573)

7. Änderungsantrag der Abgeordneten Joachim Unterländer, Bernhard Seidenath, Hermann Imhof u.a. CSU

Drs. 17/22588

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfegesetz - V
hier: Beschränkung der Benachrichtigungspflichten auf Fälle der Unterbringung wegen Fremdgefährdung
(Drs. 17/21573)

8. Änderungsantrag der Abgeordneten Joachim Unterländer, Bernhard Seidenath, Hermann Imhof u.a. CSU

Drs. 17/22589

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfegesetz - VI
hier: Aktenführung
(Drs. 17/21573)

9. Änderungsantrag der Abgeordneten
Joachim Unterländer, Bernhard Seidenath,
Hermann Imhof u.a. CSU

Drs. 17/22590

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung
für ein Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfe-
Gesetz - VII
hier: Entkoppelung von BayPsychKHG und
Bayerischem Maßregelvollzugsgesetz
(Drs. 17/21573)

10. Änderungsantrag der Abgeordneten
Joachim Unterländer, Bernhard Seidenath,
Hermann Imhof u.a. CSU

Drs. 17/22591

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung
für ein Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfe-
Gesetz - VIII
hier: Unterbringungsbeiräte, Besuchskom-
missionen
(Drs. 17/21573)

11. Änderungsantrag der Abgeordneten
Joachim Unterländer, Bernhard Seidenath,
Hermann Imhof u.a. CSU

Drs. 17/22592

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung
für ein Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfe-
Gesetz - IX
hier: Melderegister für Zwangsmaßnahmen
(Drs. 17/21573)

12. Änderungsantrag der Abgeordneten
Joachim Unterländer, Bernhard Seidenath,
Hermann Imhof u.a. CSU

Drs. 17/22593

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung
für ein Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfe-
Gesetz - X
hier: Regelungen zur Gestaltung der Unter-
bringung
(Drs. 17/21573)

13. Änderungsantrag der Abgeordneten
Joachim Unterländer, Bernhard Seidenath,
Hermann Imhof u.a. CSU

Drs. 17/22594

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung

für ein Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfe-
Gesetz - XI

hier: Besondere Regelungen in Bezug auf
Kinder und Jugendliche
(Drs. 17/21573)

14. Änderungsantrag der Abgeordneten
Joachim Unterländer, Bernhard Seidenath,
Hermann Imhof u.a. CSU

Drs. 17/22595

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung
für ein Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfe-
Gesetz - XII
hier: Umsetzung des Teilnahmegedankens
(Drs. 17/21573)

15. Änderungsantrag der Abgeordneten Clau-
dia Stamm und Fraktionslos

Drs. 17/23076

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für
ein Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfe Ge-
setz
hier: Art. 14 Verfahren bei sofortiger vorläufi-
ger Unterbringung und Art. 27 Beendigung
der Unterbringung
(Drs. 17/21573)

16. Änderungsantrag der Abgeordneten Clau-
dia Stamm und Fraktionslos

Drs. 17/23077

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für
ein Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfe Ge-
setz
hier: Art. 32 Aktenführung
(Drs. 17/21573)

17. Änderungsantrag der Abgeordneten Clau-
dia Stamm und Fraktionslos

Drs. 17/23078

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für
ein Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfe Ge-
setz
hier: Art. 33 Anonymisiertes Melderegister,
Personenregister
(Drs. 17/21573)

- I. **Beschlussempfehlung:**

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Dem Gesetz wird folgende Präambel vorangestellt:

„Mit diesem Gesetz wird die psychiatrische, psychotherapeutische, psychosomatische und psychosoziale Versorgung für Menschen mit psychischem Hilfebedarf gestärkt. Ziel ist es, psychische Erkrankungen weiter zu entstigmatisieren sowie den Menschen in psychischen Krisen Anlaufstellen zu bieten und durch eine frühzeitige Unterstützung wirksam zu helfen. Damit sollen auch Unterbringungen ohne oder gegen den Willen der betroffenen Menschen sowie Zwangsmaßnahmen vermieden werden.“

Zugleich regelt dieses Gesetz die Voraussetzungen und die Gestaltung der öffentlich-rechtlichen Unterbringung psychisch kranker Menschen sowie die Anwendung von Zwangsmaßnahmen. Die Unterbringung und Zwangsmaßnahmen sind letztes Mittel, wenn andere Hilfe- und Unterstützungsmöglichkeiten nicht ausreichen, um die Betroffenen und die Allgemeinheit vor Schaden zu bewahren.

Bei allen Hilfen und Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes ist auf die individuelle Situation des betroffenen Menschen besondere Rücksicht zu nehmen. Seine Würde, seine Rechte und sein Wille sind stets zu achten. Die Behandlung und Hilfe stehen immer im Zentrum des Handelns.

Leitgedanken für die Versorgung, Unterbringung und Behandlung sind insbesondere:

- Die in Art. 100 der Verfassung (BV) und den Art. 1 und 2 des Grundgesetzes (GG) verankerte Würde des Menschen sowie dessen Recht auf Freiheit und körperliche Unversehrtheit.
- Der Schutz der Allgemeinheit.
- Die Bedeutung von Prävention und Therapie: Die Krisendienste und die Unterbringung fügen sich als Elemente in eine Versorgungskette ein, deren zentrale Bezugspunkte Prävention und Therapie sind. Dies gilt auch für die Gewaltprävention: Genesung ist auch die beste Gewaltprävention.
- Die Bedeutung der Vernetzung und Zusammenarbeit der Beteiligten.
- Die Bedeutung des Engagements, des Wissens und der Erfahrung der Menschen in der organisierten Selbsthilfe, insbesondere in den maßgeblichen Verbänden der Psychiatrie-Erfahrenen und der Angehörigen psychisch Kranker in den Hilfesyste-

men für Menschen mit psychischen Erkrankungen bzw. Beeinträchtigungen.

- Die in den Grundsätzen der Staatsregierung zur Versorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen in Bayern genannten und regelmäßig fortzuentwickelnden Leitlinien.
- Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.
- Die UN-Kinderrechtskonvention.
- Die Gewährleistung gleicher Zugangsmöglichkeiten zur Versorgung in allen Teilen Bayerns im Sinne des Art. 3 BV, unter besonderer Berücksichtigung auch des ländlichen Raumes.“

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu Kapitel 5 zu Art. 24 wird wie folgt gefasst:

„Art. 24 Schriftverkehr, Telekommunikation“.

- b) Die Angabe zu Kapitel 5 zu Art. 26 wird wie folgt gefasst:

„Art. 26 Offene Gestaltung der Unterbringung, Belastungserprobung“.

- c) In den Angaben zu Kapitel 7 und zu Art. 33 wird jeweils das Wort „Unterbringungsdatei“ durch die Wörter „Anonymisiertes Melderegister“ ersetzt.

- d) In den Angaben zu Kapitel 9 und zu Art. 37 wird jeweils das Wort „Unterbringungsbeiräte“ durch das Wort „Besuchskommissionen“ ersetzt.

3. Dem Art. 1 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Ist die betroffene Person minderjährig, wirken die Leitstellen der Krisendienste auf eine wirksame Einbeziehung der Sorgeberechtigten hin und verweisen auf Unterstützungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Kinder- und Jugendpsychiatrie. ²In Fällen, in denen Anhaltspunkte für eine akute Fremd- oder Selbstgefährdung bestehen und der Sorgeberechtigte oder die sorgeberechtigten Personen nicht rechtzeitig zu erreichen oder verhindert sind, verständigen die Leitstellen der Krisendienste umgehend das zuständige Jugendamt sowie gegebenenfalls eine andere zuständige Stelle.“

4. In Art. 2 Satz 3 werden die Wörter „und betroffene Menschen verstärkt in die Gesellschaft einzubinden“ durch die Wörter „, betroffene Menschen in ihren Fähigkeiten zur

- Selbsthilfe zu stärken und ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern“ ersetzt.
5. a) Art. 5 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Wer auf Grund einer psychischen Störung, insbesondere Erkrankung, sich selbst, Rechtsgüter anderer oder das Allgemeinwohl erheblich gefährdet, kann ohne oder gegen seinen Willen untergebracht werden, es sei denn seine Einsichts- und Steuerungsfähigkeit ist nicht erheblich beeinträchtigt.“
 - b) Art. 5 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Bei Kindern und Jugendlichen ist eine Unterbringung nach § 1631b BGB vorrangig.“
 - c) In Art. 5 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „, insbesondere auch nicht durch die Hinzuziehung eines Krisendienstes“ eingefügt.
 - d) Im geänderten Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Krisendienstes“ die Wörter „ und durch Hinzuziehung der oder des gesetzlichen Vertreters“ eingefügt.
6. Art. 6 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ziel der Unterbringung ist es einerseits, die untergebrachte Person zu heilen oder ihren Zustand soweit zu stabilisieren, dass von ihr keine Gefährdungen nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 mehr ausgehen, sowie andererseits die von ihr ausgehenden Gefahren abzuwehren.“
 7. Dem Art. 7 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die Sorgeberechtigten eines untergebrachten Kindes oder Jugendlichen oder bei deren Verhinderung das zuständige Jugendamt sind frühzeitig einzubeziehen.“
 8. In Art. 8 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „erfolgt“ die Wörter „möglichst wohnortnah“ eingefügt.
 9. Art. 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Sie kann Einsicht in die Patientenakten nehmen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist.“
 - b) In Abs. 3 wird die Angabe „Abs. 1 Satz 2“ durch die Wörter „Abs. 1 Satz 2 und 3“ ersetzt.
 10. Art. 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „betroffene Person“ durch das Wort „Unterbringung“ und das Wort „entlassen“ durch das Wort „beenden“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Von der Entlassung sind das zuständige Gericht“ durch die Wörter „Von der Beendigung der Unterbringung sind das zuständige Gericht, die zuständige Kreisverwaltungsbehörde“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird das Wort „Entlassung“ durch die Wörter „Beendigung der Unterbringung“ ersetzt und nach dem Wort „übermitteln“ werden die Wörter „, es sei denn, die Unterbringung war ausschließlich auf Grund von Selbstgefährdung erfolgt“ eingefügt.
 - b) In Abs. 5 Satz 7 werden die Wörter „dem Ergreifen“ durch die Wörter „der Einlieferung“ ersetzt.
 - c) In Abs. 6 Satz 1 werden die Wörter „das Ergreifen“ durch die Wörter „die Einlieferung“ ersetzt.
 11. Dem Art. 19 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴In die Aufstellung eines Behandlungsplans für Kinder und Jugendliche sind die Sorgeberechtigten nach Möglichkeit miteinzubeziehen.“
 12. In Art. 21 Abs. 1 werden nach dem Wort „aufzubewahren“ die Wörter „sowie ihre persönliche Kleidung zu tragen“ eingefügt.
 13. Art. 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Abs. 3 und 4 werden gestrichen.
 - b) Die bisherigen Abs. 5 und 6 werden die Abs. 3 und 4.
 - c) Es werden die folgenden Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) ¹Besuche der gesetzlichen Vertretung, der Verfahrenspfleger, der in einer Angelegenheit der Betroffenen tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder Notarinnen und Notare dürfen nicht überwacht, untersagt oder abgebrochen werden. ²Schriftstücke und sonstige Unterlagen, die diese Personen mit sich führen, werden nicht überprüft. ³Für die Übergabe anderer Gegenstände bleibt Abs. 4 unberührt.

(6) ¹Kenntnisse aus der Überwachung von Besuchen sind vertraulich zu behandeln. ²Sie dürfen nur verwertet werden, soweit dies

 1. aus Gründen der Behandlung geboten ist oder
 2. notwendig ist, um die Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung zu wahren, Gefahren abzuwehren sowie Straftaten

zu verhüten, zu unterbinden oder zu verfolgen.

³In den Fällen des Satzes 2 Nr. 1 soll die untergebrachte Person gehört werden, wenn nicht Gründe der Behandlung entgegenstehen. ⁴Die Kenntnisse dürfen nur den für die Unterbringung zuständigen Bediensteten, der Fachaufsichtsbehörde sowie den Gerichten und Behörden mitgeteilt werden, die zuständig sind, Gefahren abzuwehren sowie Straftaten zu verhüten, zu unterbinden oder zu verfolgen.“

14. Art. 24 wird wie folgt gefasst:

„Art. 24

Schriftverkehr, Telekommunikation

(1) Die untergebrachte Person hat das Recht, unbeschränkt Schreiben abzuschicken und zu empfangen.

(2) ¹Der Schriftwechsel darf überwacht und beschränkt werden, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Gefahr der Einbringung von Suchtstoffen oder gefährlichen Gegenständen besteht. ²Schreiben können eingesehen und angehalten werden, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie zu einer erheblichen gesundheitlichen Gefährdung der untergebrachten Person führen können oder geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung erheblich zu gefährden. ³Angehaltene Schreiben werden an die Person, die sie abgesandt hat, zurückgegeben oder, sofern dies unmöglich oder aus besonderen Gründen untunlich ist, aufbewahrt. ⁴Die aufbewahrten Schreiben werden der untergebrachten Person spätestens bei ihrer Entlassung aus der Einrichtung ausgehändigt. ⁵Art. 23 Abs. 6 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Schriftwechsel der untergebrachten Person mit ihrer gesetzlichen Vertretung, ihren Verfahrenspflegern, den in einer Angelegenheit der Betroffenen tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten oder Notarinnen und Notaren, Beschwerdestellen, Behörden oder Gerichten, Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder sowie Aufsichtsbehörden nach § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes, Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie deren Mitgliedern, dem Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und weiteren Einrichtungen, mit denen der Schriftverkehr auf Grund völkerrechtlicher Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland geschützt ist, sowie bei ausländischen Staatsangehörigen mit den diplomatischen und konsularischen Vertretungen ihres Heimatlandes in der Bundesrepublik Deutschland darf nicht geöffnet

und nicht zurückgehalten werden, wenn die schriftlichen Mitteilungen an die Anschriften dieser Stellen gerichtet sind und die Absenderin oder den Absender zutreffend angeben. ²Die Schreiben dürfen, ohne sie zu öffnen, auf verbotene Gegenstände untersucht werden.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für Postsendungen, Telegramme, Telefaxe, elektronische Nachrichten und andere Formen der Telekommunikation.

(5) ¹Die untergebrachte Person darf auf ihre Kosten Telefongespräche führen. ²Die Möglichkeiten, Telefonate zu führen, können eingeschränkt werden, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Umfang der Telefonate zu einer erheblichen gesundheitlichen Gefährdung der untergebrachten Person führen könnte oder geeignet ist, die Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung erheblich zu gefährden. ³Für die Nutzung eines eigenen Mobiltelefons oder Smartphones gilt Art. 21 Abs. 1 bis 3.“

15. a) Art. 26 wird wie folgt gefasst:

„Art. 26

Offene Gestaltung der Unterbringung, Belastungsprüfung

(1) Um das angestrebte Behandlungsziel zu erreichen, soll die Unterbringung nach Möglichkeit gelockert durchgeführt werden, sobald der Gesundheitszustand der untergebrachten Person und das Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit dies zulassen.

(2) ¹Der untergebrachten Person sind so wenig Beschränkungen wie möglich aufzuerlegen. ²Der Leiter der Einrichtung kann der untergebrachten Person bis zu vier Wochen Erleichterung in der Unterbringung (Belastungsprüfung) gewähren. ³Die stundenweise Belastungsprüfung (Ausgang) kann auch unter Aufsicht einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters der Einrichtung gewährt werden.

(3) Die Belastungsprüfung kann mit Absprachen, insbesondere der Verpflichtung zur Weiterführung der ärztlichen Behandlung, verbunden werden.

(4) Die Belastungsprüfung kann jederzeit widerrufen, eingeschränkt, nur unter Aufsicht gewährt oder mit Absprachen verbunden werden, insbesondere wenn sich der gesundheitliche Zustand der untergebrachten Person verschlechtert oder Auflagen nicht befolgt werden

oder dies im Interesse der Sicherheit der Allgemeinheit erforderlich ist.

(5) Von der bevorstehenden Lockerung der Unterbringung oder der Gewährung einer Belastungserprobung sind bei Personen, von denen eine Fremdgefährdung ausgehen kann, die zuständige Kreisverwaltungsbehörde und die Polizeidienststelle, in deren Zuständigkeitsbereich das Bedürfnis für die Unterbringung aufgetreten ist, zu benachrichtigen.“

b) In Art. 26 Abs. 1 werden nach dem Wort „gelockert“ die Wörter „und weitestgehend in freien Formen“ eingefügt.

16. a) In Art. 27 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „Entlassung zu benachrichtigen“ durch die Wörter „Beendigung der Unterbringung zu benachrichtigen, es sei denn, die gerichtliche Unterbringung war ausschließlich auf Grund von Selbstgefährdung erfolgt“ ersetzt.

b) Dem Art. 27 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹Die Einrichtung verständigt die Sorgeberechtigten Minderjähriger rechtzeitig vor der bevorstehenden Entlassung und wirkt daraufhin, dass diese die untergebrachte minderjährige Person in Obhut nehmen können. ²Sind die Sorgeberechtigten nicht zu erreichen oder verhindert, benachrichtigt die Einrichtung umgehend das zuständige Jugendamt.“

17. In Art. 29 Abs. 2 Nr. 2 werden die Wörter „durch Festhalten oder“ gestrichen.

18. In der Überschrift des Kapitels 7 wird das Wort „Unterbringungsdatei“ durch die Wörter „Anonymisiertes Melderegister“ ersetzt.

19. Art. 32 wird wie folgt gefasst:

**„Art. 32
Aktenführung**

¹Zu jeder untergebrachten Person ist eine Patientenakte zu führen. ²Die §§ 630f, 630g BGB gelten entsprechend.“

20. Art. 33 wird wie folgt gefasst:

**„Art. 33
Anonymisiertes Melderegister**

¹Alle Unterbringungen, Zwangsbehandlungen und Zwangsfixierungen nach diesem Gesetz werden von den Trägern der Einrichtung in verschlüsselter und anonymisierter Form erfasst und der Fachaufsichtsbehörde

jährlich gemeldet. ²Die Meldung erfolgt spätestens bis zum 31. März des Folgejahres.“

21. Kapitel 9 wird wie folgt gefasst:

**„Kapitel 9
Besuchskommissionen**

**Art. 37
Besuchskommissionen**

(1) ¹Unabhängige Besuchskommissionen wirken bei der Gestaltung der Unterbringung, bei der Betreuung und der Entlassung der untergebrachten Personen in Krankenhäusern und Kliniken nach Art. 8 Abs. 1 mit. ²Sie unterstützen die fachliche Leitung der Einrichtung durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge. ³Sie können insbesondere Wünsche, Anregungen und Beanstandungen entgegennehmen, sich über die Unterbringung, Beschäftigung, Verpflegung sowie die ärztliche und pflegerische Versorgung unterrichten und die Einrichtung besichtigen. ⁴Sie können Einsicht in die Patientenakten nehmen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist. ⁵Jede Einrichtung soll unangemeldet spätestens alle zwei Jahre besucht werden. ⁶Die Mitglieder der Besuchskommission können die untergebrachten Personen in ihren Räumen aufsuchen. ⁷Aussprache und Schriftwechsel werden nicht überwacht.

(2) ¹Jede Besuchskommission setzt sich zusammen aus

1. einer Beamtin oder einem Beamten mit der Befähigung zum Richteramt oder der Qualifikation für den Einstieg in der vierten Qualifikationsebene, die oder der die Geschäfte der Kommission führt,
2. einer Ärztin oder einem Arzt für Psychiatrie,
3. einer Richterin oder einem Richter mit Erfahrung in Unterbringungssachen und
4. einer beruflich mit der Betreuung psychisch kranker Menschen erfahrenen nichtärztlichen Person.

²Die Kommissionsmitglieder dürfen weder in der zu besichtigenden Einrichtung tätig noch mit Unterbringungssachen in deren Einzugsbereich befasst sein. ³Sie werden von der Fachaufsichtsbehörde, das richterliche Mitglied im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz, auf die Dauer von vier Jahren ernannt. ⁴Die Fachaufsichtsbehörde ernannt nach gleichen Regeln nötige Stellvertreter und kann weitere Mitglieder, auch für einzelne Besuche der Kommissionen, bestellen. ⁵Das gilt insbesondere für Vertreter der

Selbsthilfe und beim Besuch einer Einrichtung für Kinder- und Jugendpsychiatrie für Fachärztinnen oder Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie.

(3) ¹Nach jedem Besuch übermittelt die Besuchskommission der Einrichtung einen Bericht, in dem sie, soweit erforderlich, Maßnahmen anregt und auf Wünsche und Beschwerden der untergebrachten Personen eingeht. ²Setzt die Einrichtung eine Anregung nicht oder nicht in angemessener Zeit um, gibt die Besuchskommission der Fachaufsichtsbehörde hiervon Kenntnis. ³Das Recht der Kommissionsmitglieder, sich an die Fachaufsichtsbehörde zu wenden, bleibt unberührt. ⁴Im Übrigen unterliegen die Kommissionsmitglieder der Schweigepflicht.“

22. Art. 38b Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das **Bayerische Maßregelvollzugsgesetz** (BayMRVG) vom 17. Juli 2015 (GVBl. S. 222, BayRS 312-3-A), das durch Art. 17a Abs. 12 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angaben zu den Art. 6 und 7 werden wie folgt gefasst:

„Art. 6 Behandlung
Art. 7 (aufgehoben)“.

b) Die Angaben zu den Art. 16 und 17 werden wie folgt gefasst:

„Art. 16 Vollzugslockerungen und Beurlaubung
Art. 17 (aufgehoben)“.

c) Die Angabe zu Art. 20 wird wie folgt gefasst:

„Art. 20 (aufgehoben)“.

d) Die Angabe zu Art. 23 wird wie folgt gefasst:

„Art. 23 (aufgehoben)“.

e) Die Angabe zu Art. 26 wird wie folgt gefasst:

„Art. 26 (aufgehoben)“.

f) In der Angabe zu Teil 2 Abschnitt 7 werden die Wörter „und Datenschutz“ durch die Wörter „, Datenschutz und Maßregelvollzugsdatei“ ersetzt.

g) Nach der Angabe zu Art. 34 wird folgende Angabe zu Art. 34a eingefügt:

„Art. 34a Maßregelvollzugsdatei“.

h) Nach der Angabe zu Art. 50 wird folgende Angabe zu Art. 51 eingefügt:

„Art. 51 Präventionsstellen“.

i) Die Angaben zu den bisherigen Art. 51 bis 53 werden die Angaben zu den Art. 52 bis 54.

j) Die Angabe zum bisherigen Art. 54 wird die Angabe zu Art. 55 und das Wort „, Außerkräfttreten“ wird gestrichen.

2. Art. 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Art. 5a des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes (BayStVollzG) gilt entsprechend.“

3. Art. 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze 1 und 2 ersetzt:

„¹Die untergebrachte Person ist über ihre Rechte und Pflichten während der Unterbringung unverzüglich zu unterrichten. ²Eine schriftliche Unterrichtung wird sobald als möglich nachgeholt; die untergebrachte Person hat den Erhalt schriftlich zu bestätigen.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

b) In Abs. 2 wird das Wort „alsbald“ durch das Wort „unverzüglich“ ersetzt.

4. Art. 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 6
Behandlung“.

b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die untergebrachte Person erhält die nach den anerkannten Regeln der ärztlichen Kunst gebotene Behandlung ihrer Erkrankung, um die Ziele der Unterbringung zu erreichen. ²Die untergebrachte Person hat bei Behandlung anderer als psychischer Erkrankungen Anspruch auf Gesundheitsuntersuchungen, medizinische Vorsorgeleistungen, Krankenbehandlung und Versorgung mit Hilfsmitteln nach Maßgabe der Art. 59 bis 61, 63 und 64 BayStVollzG.“

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach den Wörtern „bedürfen der“ das Wort „möglichst“ eingefügt.

- bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
 „³Kann eine Einwilligung nicht rechtzeitig eingeholt werden, darf die Behandlungsmaßnahme ohne Einwilligung durchgeführt werden, wenn sie dem mutmaßlichen Willen der untergebrachten Person entspricht.“
- d) Die Abs. 3 und 4 werden durch die folgenden Abs. 3 bis 6 ersetzt:
- „(3) Behandlungsmaßnahmen im Sinn des Abs. 1, die dem natürlichen Willen der untergebrachten Person widersprechen, sind zulässig,
1. um die Entlassungsfähigkeit zu erreichen,
 2. um eine konkrete Gefahr für das Leben oder eine konkrete schwerwiegende Gefahr für die Gesundheit der untergebrachten Person abzuwenden oder
 3. um eine konkrete Gefahr für das Leben oder die Gesundheit einer anderen Person in der Einrichtung abzuwenden.
- (4) ¹Behandlungsmaßnahmen nach Abs. 3 dürfen nur angeordnet werden, wenn
1. ärztlich über Art, Dauer, Erfolgsaussichten und Risiken der beabsichtigten Maßnahmen aufgeklärt wurde,
 2. zuvor frühzeitig, ernsthaft und ohne Druck auszuüben versucht wurde, die Zustimmung der untergebrachten Person zu erhalten,
 3. die Maßnahmen geeignet sind, das Behandlungsziel zu erreichen,
 4. mildere Mittel keinen Erfolg versprechen,
 5. der zu erwartende Nutzen die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt,
 6. Art und Dauer auf das zwingend erforderliche Maß beschränkt werden und
 7. in den Fällen des Abs. 3 Nr. 1 und 2 zusätzlich
- a) die untergebrachte Person krankheitsbedingt zur Einsicht in die Schwere und die Behandlungsbedürftigkeit ihrer Krankheit oder zum Han-

deln gemäß dieser Einsicht nicht fähig ist und

- b) der nach § 1901a des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) zu beachtende Wille der untergebrachten Person den Maßnahmen nicht entgegensteht.

²Die Behandlungsmaßnahmen sind durch einen Arzt oder eine Ärztin anzuordnen. ³Die Maßnahmen sind zu dokumentieren und durch einen Arzt oder eine Ärztin durchzuführen, zu überwachen und in regelmäßigen Abständen auf ihre Eignung, Notwendigkeit und Angemessenheit zu überprüfen. ⁴Die Anordnung der Maßnahme gilt höchstens für zwölf Wochen und kann wiederholt getroffen werden.

(5) ¹Eine Behandlung nach Abs. 3 ist nur mit vorheriger Genehmigung des Gerichts zulässig. ²Der Einwilligung der untergebrachten Person bedarf es nicht. ³Bei Minderjährigen tritt an die Stelle der gerichtlichen Genehmigung die Zustimmung des Personensorgeberechtigten.

(6) Für das Verfahren zur gerichtlichen Genehmigung der Behandlung nach Abs. 5 Satz 1 gelten die §§ 109 bis 121 StVollzG mit den folgenden Maßgaben entsprechend:

1. Eines Antrags der untergebrachten Person bedarf es nicht.
 2. Einer untergebrachten Person, die keinen anwaltlichen Vertreter hat, wird von Amts wegen ein anwaltlicher Vertreter beigeordnet.
 3. Bei erstinstanzlichen Entscheidungen des Gerichts fallen die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Staatskasse zur Last.
 4. Die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden.
 5. Für die sofortige Beschwerde gelten die Vorschriften der Strafprozessordnung entsprechend.“
- e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 7 und wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b“ durch die Angabe „Abs. 3 Nr. 2 und 3“

- und werden die Wörter „Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a bis c und Abs. 4 Satz 1“ durch die Wörter „Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 5 Satz 1 und 3“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Abs. 3 Nr. 3 Buchst. b“ durch die Angabe „Abs. 4 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 wird die Angabe „Abs. 4 Satz 1“ durch die Angabe „Abs. 5 Satz 1“ ersetzt.
- dd) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
 „⁴Bei Minderjährigen ist der Personensorgeberechtigte unverzüglich zu benachrichtigen.“
- f) Der bisherige Abs. 6 wird durch die folgenden Abs. 8 und 9 ersetzt:
 „(8) Kann die erforderliche Behandlungsmaßnahme in der Maßregelvollzugseinrichtung nicht durchgeführt werden, ist die untergebrachte Person in eine andere Maßregelvollzugseinrichtung, in ein geeignetes Krankenhaus oder zu einem ambulanten Leistungserbringer außerhalb des Maßregelvollzugs, der die gebotene medizinische Versorgung sicherstellt, zu verbringen.
 (9) Körperliche Untersuchungen und Maßnahmen, die nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sind, Entnahmen von Haarproben sowie die Gewinnung einer Urinprobe sind zulässig, auch wenn sie dem natürlichen Willen widersprechen, wenn sie der Kontrolle und Überwachung von Behandlungsmaßnahmen, dem Gesundheitsschutz oder der Hygiene dienen und von einem Arzt oder einer Ärztin angeordnet werden.“
5. Art. 7 wird aufgehoben.
6. Art. 9 wird wie folgt geändert:
- a) Die Abs. 1 und 2 werden durch folgenden Abs. 1 ersetzt:
 „(1) Die untergebrachte Person hat das Recht, persönliche Gegenstände zu erwerben, zu benutzen und in ihrem Zimmer aufzubewahren, soweit die Ziele der Unterbringung, die Sicherheit, das geordnete Zusammenleben in der Maßregelvollzugseinrichtung oder die Übersichtlichkeit des Unterbringungsraums nicht gefährdet werden.“
- b) Die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden die Abs. 2 bis 4.
7. In Art. 10 Abs. 3 wird die Angabe „(Art. 16 bis 18)“ durch die Angabe „(Art. 16 und 18)“ ersetzt.
8. Art. 12 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und der Satzteil vor Nr. 1 wie folgt gefasst:
 „Zur Sicherung der Ziele der Unterbringung, aus Gründen der Sicherheit oder des geordneten Zusammenlebens in der Maßregelvollzugseinrichtung können Besuche“.
- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
 „²In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 findet Art. 24 Abs. 1 Satz 2 bis 5 entsprechende Anwendung.“
- b) In Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „mit Ablauf eines Monats“ durch die Wörter „nach einem Monat“ ersetzt.
9. In Art. 14 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „bei grobem Missbrauch“ durch die Wörter „bei einem groben Fehlverhalten“ ersetzt.
10. Art. 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 2 wird die Angabe „Art. 9 Abs. 2“ durch die Angabe „Art. 9 Abs. 1“ ersetzt.
- b) In Nr. 3 wird die Angabe „Art. 9 Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „Art. 9 Abs. 1 und 2“ ersetzt.
11. Art. 16 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Vollzugslockerungen“ die Wörter „und Beurlaubung“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird durch die folgenden Abs. 2 bis 6 ersetzt:
 „(2) Vollzugslockerungen sind
1. das Verlassen der Maßregelvollzugseinrichtung oder des gesicherten Bereichs der Maßregelvollzugseinrichtung für eine bestimmte Zeit
 - a) in Begleitung von Beschäftigten der Maßregelvollzugseinrichtung (begleiteter Ausgang) oder
 - b) ohne Aufsicht (unbegleiteter Ausgang),

2. die regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung

- a) unter Aufsicht von Beschäftigten der Maßregelvollzugseinrichtung (begleitete Außenbeschäftigung) oder
- b) ohne deren Aufsicht (unbegleitete Außenbeschäftigung).

(3) ¹Die untergebrachte Person kann unter den Voraussetzungen des Abs. 1 beurlaubt werden. ²Eine Beurlaubung darf zusammenhängend höchstens für zwei Wochen gewährt werden.

(4) ¹Während der Beurlaubung hat die untergebrachte Person Anspruch auf Behandlung nach Art. 6 Abs. 1 nur durch die zuständige Maßregelvollzugseinrichtung. ²Ist eine Behandlung nach Satz 1 wegen einer Gefahr für Leben oder Gesundheit nicht rechtzeitig möglich, darf die untergebrachte Person Behandlungsmaßnahmen Dritter in Anspruch nehmen. ³Die untergebrachte Person ist verpflichtet, die Maßregelvollzugseinrichtung unverzüglich darüber zu informieren. ⁴Der Träger erstattet dem Dritten die nach Satz 2 anfallenden Behandlungskosten. ⁵Die Sätze 1, 2 und 4 gelten nicht, wenn die untergebrachte Person auf Grund einer Beschäftigung außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung (Art. 10 Abs. 3) krankenversichert ist.

(5) Vollzugslockerungen und Beurlaubungen können mit Weisungen verbunden werden, die im Interesse der Sicherheit oder des Gesundheitszustands der untergebrachten Person erforderlich sind.

(6) Die Gewährung einer Vollzugslockerung oder einer Beurlaubung kann ausgesetzt oder widerrufen werden, wenn

- 1. nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine anfängliche Versagung gerechtfertigt hätten,
- 2. die untergebrachte Person die Lockerung missbraucht oder
- 3. die untergebrachte Person Weisungen nicht nachkommt.“

12.Art. 17 wird aufgehoben.

13.Art. 18 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Art. 17“ durch die Angabe „Art. 16 Abs. 3 und 4“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Findet das Probewohnen in einer Wohnform ohne therapeutische Leistungen Dritter statt, trägt die untergebrachte Person die Kosten, soweit therapeutische Gründe dem nicht entgegenstehen.“

b) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 werden die Wörter „der Art. 6 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b, Abs. 6 Satz 1, Art. 7 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4“ durch die Wörter „des Art. 6 Abs. 3 Nr. 2 und 3 sowie Abs. 9“ ersetzt.

bb) In Nr. 7 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

cc) Nr. 8 wird aufgehoben.

dd) Die bisherige Nr. 9 wird Nr. 8.

14. In Art. 19 Abs. 2 werden nach dem Wort „gewährt“ die Wörter „oder die Gewährung einer Lockerung länger als ein Monat ausgesetzt“ eingefügt.

15. Die Art. 20 und 23 werden jeweils aufgehoben.

16. Dem Art. 24 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Art. 91 Abs. 4 bis 6 BaySt-VollzG gilt entsprechend.“

17. Art. 25 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gegen eine untergebrachte Person können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten oder auf Grund ihres Gesundheitszustands in erhöhtem Maße die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, die Gefahr einer Selbsttötung oder Selbstverletzung oder die Gefahr besteht, dass die untergebrachte Person entweicht.“

b) Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Einschränkung der Bewegungsfreiheit durch mechanische Vorrichtung, insbesondere durch Fixierung,“.

c) Die Abs. 3 und 4 werden durch die folgenden Abs. 3 bis 6 ersetzt:

„(3) ¹Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 2 sind nur zulässig, wenn und solange die gegenwärtige Gefahr besteht, dass die untergebrachte Person gegen Personen gewalttätig wird oder sich selbst verletzt oder tötet. ²Die untergebrachte Person ist auf gefährliche Gegenstände zu durchsuchen und ständig durch einen Beschäftigten zu betreuen und zu überwachen. ³Die Fixierung ist der untergebrachten Person durch die Maßregelvollzugseinrichtung anzukündigen. ⁴Eine Fixierung darf nur befristet angeordnet werden, längstens für 24 Stunden.

(4) Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 3 bis 8 sind auch zulässig, wenn die Gefahr besteht, dass sich die untergebrachte Person selbst oder mit der Hilfe einer dritten Person der Obhut der Einrichtung entzieht, oder wenn eine erhebliche Störung des geordneten Zusammenlebens in der Einrichtung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 8 sind bei einem Transport der untergebrachten Person auch zulässig, wenn aus anderen als den in Abs. 1 genannten Gründen die Gefahr besteht, dass die untergebrachte Person entweicht.

(6) ¹Art. 6 Abs. 5 Satz 1 und 2 und Abs. 6 gilt entsprechend, wenn der untergebrachten Person durch besondere Sicherungsmaßnahmen über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll; der Beiordnung eines anwaltlichen Vertreters bedarf es nur, wenn sie zur Wahrnehmung der Interessen der betroffenen Person erforderlich ist. ²Ohne Genehmigung sind diese Maßnahmen nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist. ³Die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.“

18.Art. 26 wird aufgehoben.

19.Dem Art. 27 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Hält sich die untergebrachte Person ohne Erlaubnis außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung auf, so kann sie durch Beschäftigte der Maßregelvollzugseinrichtung oder auf deren Veranlassung hin festgenommen und in

die Maßregelvollzugseinrichtung zurückgebracht werden.“

20.In der Überschrift des Teils 2 Abschnitt 7 werden die Wörter „und Datenschutz“ durch die Wörter „, Datenschutz und Maßregelvollzugsdatei“ ersetzt.

21.Art. 32 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zu jeder untergebrachten Person ist eine Patientenakte entsprechend § 630f BGB zu führen.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Wörter „den Krankenakten“ werden durch die Wörter „der Patientenakte“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Sie können auch elektronisch geführt werden.“

c) Abs. 3 wird aufgehoben.

22.Nach Art. 34 wird folgender Art. 34a eingefügt:

„Art. 34a
Maßregelvollzugsdatei

(1) ¹Es besteht eine Maßregelvollzugsdatei. ²Jeder Träger einer Maßregelvollzugseinrichtung hat für jede untergebrachte Person folgende Daten zu erfassen:

1. Name, Vornamen, sonstige Namen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Familienstand,
5. Staatsangehörigkeit,
6. Angaben zu einem besonderen Sicherungsbedürfnis,
7. Maßregelvollzugseinrichtung,
8. Rechtsgrundlage der Unterbringung,
9. Anlassdelikt,
- 10.Tag der gerichtlichen Entscheidung,
- 11.vom Gericht angeordnete Unterbringungsdauer,
- 12.gerichtliche Prüftermine,
- 13.Tag der Aufnahme,
- 14.Beginn und Ende der Beurlaubung zum Zwecke des Probewohnens und die Probewohnereinrichtung,
- 15.Beginn und Ende einer Entweichung oder eines Lockerungsmissbrauchs,

sofern dieser eine Fahndung zur Folge hat,

16. Tag und Grund der Entlassung.

³Er übermittelt diese Daten auf dem jeweils gegenwärtigen Stand an die Fachaufsichtsbehörde. ⁴Die Fachaufsichtsbehörde ist verpflichtet, die Daten zu sammeln (Maßregelvollzugsdatei) und stets auf dem Laufenden zu halten.

(2) ¹Die Fachaufsichtsbehörde kann die übermittelten Daten zu folgenden Zwecken verarbeiten:

1. Erstellung eines Registers im Sinne des Art. 17 Abs. 3 des Internationalen Übereinkommens vom 20. Dezember 2006 zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (BGBl. 2009 II S. 932; 2011 S. 848),
2. Auskünfte
 - a) an den Ausschuss nach Art. 26 des in Nr. 1 genannten Übereinkommens,
 - b) an den Ausschuss nach Art. 1 des Europäischen Übereinkommens vom 26. November 1987 zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (BGBl. 1989 II S. 946), das durch die Protokolle Nrn. 1 und 2 vom 4. November 1993 (BGBl. 1996 II S. 1114, 1115) geändert worden ist,
 - c) an die Nationale Stelle nach Art. 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (BGBl. 2008 II S. 854, 855),
3. Ausübung der Fachaufsicht über den Maßregelvollzug (Art. 50),
4. Auskünfte an die Maßregelvollzugsbeiräte,
5. Auskünfte und Berichte an den Landtag,
6. Auskünfte und Berichte an das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales,
7. Durchführung von Unterbringungs- und Betreuungsverfahren,
8. Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten,

9. Maßnahmen der Strafvollstreckung oder strafvollstreckungsrechtliche Entscheidungen,

10. Maßnahmen der Gerichtshilfe, Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe oder Führungsaufsicht,

11. Entscheidungen in Gnadensachen,

12. Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder für bedeutende Sachwerte,

13. Suche nach Vermissten oder Identitätsfeststellung von unbekanntem Toten,

14. statistische Zwecke und

15. wissenschaftliche Zwecke.

²Eine Übermittlung an andere Behörden, Gerichte, Stellen oder Dritte ist nur zulässig, soweit das einem der in Satz 1 genannten Zwecke dient. ³Soweit dies zur Erfüllung des jeweiligen Zwecks ausreicht, ist eine Übermittlung auf anonymisierte oder pseudonymisierte Daten zu beschränken. ⁴Die Fachaufsichtsbehörde hat mindestens nach fünf Jahren zu überprüfen, ob die Speicherung der Daten noch erforderlich ist.“

23. Art. 41 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Art. 4, 8 und 9, 10 Abs. 2 und 4, Art. 11 bis 15, 24 bis 28, 29 Abs. 1 und 2, Art. 31, 32 und 36,“.

b) In Nr. 1 wird nach der Angabe „32“ die Angabe „ , 34a“ eingefügt.

c) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Art. 6 mit der Maßgabe, dass Art. 6 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 6 keine Anwendung findet,“.

d) Nr. 6 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Buchst. a wird die Angabe „Art. 33 und 34“ durch die Angabe „Art. 34“ ersetzt.

bb) In Buchst. c wird die Angabe „Art. 33 Abs. 1“ durch die Angabe „Art. 204 Abs. 1 BayStVollzG“ ersetzt.

24. In Art. 48 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Stellvertretung“ durch das Wort „Stellvertreter“ ersetzt.

25. Art. 49 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

- „2. die Anordnung von Behandlungsmaßnahmen, die dem natürlichen Willen der untergebrachten Person widersprechen (Art. 6 Abs. 3 bis 8 und Art. 41 Nr. 3).“
- bb) In Nr. 6 werden die Wörter „Art. 16 bis 18 und 20“ durch die Angabe „Art. 16 und 18“ ersetzt.
- cc) Die Nrn. 10 und 11 werden aufgehoben.
- dd) Die bisherigen Nrn. 12 bis 15 werden die Nrn. 10 bis 13.“
- b) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Halbsatz 1 werden die Wörter „der Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 4, 7 bis 11“ durch die Wörter „des Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4, 7 bis 9“ ersetzt.
- bb) In Halbsatz 2 werden die Wörter „der Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1, 3 und 4, 7 bis 11“ durch die Wörter „des Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4, 7 bis 9“ ersetzt.
- 26.Art. 50 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Die Fachaufsichtsbehörde kann Einsicht in die Patientenakten nehmen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist.“
- b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:
„(3) ¹Die Fachaufsichtsbehörde holt für jede Person, die aus dem Maßregelvollzug entlassen worden ist, jeweils zum Ende des auf die Entlassung folgenden Jahres für die Dauer von fünf Jahren eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister ein.
²Die erhobenen Daten werden pseudonymisiert gespeichert und dürfen nur anonymisiert für Zwecke der Qualitätssicherung des Maßregelvollzugs verwendet werden.“

27.Nach Art. 50 wird folgender Art. 51 eingefügt:

„Art. 51
Präventionsstellen

Das Zentrum Bayern Familie und Soziales wirkt darauf hin, dass an Einrichtungen für forensische Psychiatrie ein bedarfsgerechtes Angebot an Vorsorgemaßnahmen für psychisch kranke Menschen geschaffen wird, bei denen auf Grund der Art und Schwere

ihrer Erkrankung ein stark erhöhtes Risiko für Handlungen besteht, die eine Unterbringung nach § 63 StGB zur Folge haben könnten.“

28.Die bisherigen Art. 51 bis Art. 53 werden die Art. 52 bis 54.

29.Der bisherige Art. 54 wird Art. 55 und wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräfttreten“ gestrichen.
- b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
- c) Abs. 2 wird aufgehoben.“

23. Art. 39 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 werden die Wörter „38b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a bis f, i bis k, Nr. 2 bis 15, Nr. 18 bis 21, Nr. 23 bis 25,“ durch die Wörter „38b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a bis e, h bis j, Nr. 2 bis 19, 21, 23 Buchst. a, c und d, Nr. 24 und 25, 26 Buchst. a, Nr. 27 bis 29,“ ersetzt.
- b) In Nr. 2 werden die Wörter „38b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. g und h, Nr. 16, 17 und 22“ durch die Wörter „38b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. f und g, Nr. 20, 22, 23 Buchst. b und Nr. 26 Buchst. b“ ersetzt.

2. In Abs. 2 Nr. 1 werden die Wörter „[Einsetzen: Tag vor Inkrafttreten nach Abs. 1 Satz 1]“ durch die Wörter „[Einsetzen: Tag vor Inkrafttreten nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 1]“ ersetzt.

3. Art. 39 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 werden die Wörter „Art. 5 bis 32, Art. 34 bis 38,“ durch die Angabe „Art. 5 bis 38,“ ersetzt.
- b) In Nr. 2 werden die Wörter „die Art. 33 und 38b“ durch die Angabe „Art. 38b“ ersetzt.

Berichterstatter

zu 1, 3 - 14:

Bernhard Seidenath

Berichterstatterin zu 2:

Kerstin Celina

Mitberichterstatterin

zu 1, 3 - 14:

Kathrin Sonnenholzner

Mitberichterstatter zu 2: **Bernhard Seidenath**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Gesundheit und Pflege federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen, der Ausschuss für Arbeit

und Soziales, Jugend, Familie und Integration haben den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten.

Zum Gesetzentwurf wurden die Änderungsanträge Drs. 17/22398, 17/22584, 17/22585, 17/22586, 17/22587, 17/22588, 17/22589, 17/22590, 17/22591, 17/22592, 17/22593, 17/22594, 17/22595, 17/23076, 17/23077 und 17/23078 eingereicht.

2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/22398, Drs. 17/22584, Drs. 17/22585, Drs. 17/22586, Drs. 17/22587, Drs. 17/22588, Drs. 17/22589, Drs. 17/22590, Drs. 17/22591, Drs. 17/22592, Drs. 17/22593, Drs. 17/22594 und Drs. 17/22595 in seiner 83. Sitzung am 12. Juni 2018 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung

mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/22584, 17/22585, 17/22588 und 17/22590 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.
Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/22593 Nr. 1 bis Nr. 7 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass in Nr. 6 zu Art. 26 Abs. 1 nach dem Wort „gelockert“ die Wörter „und weitestgehend in freien Formen“ eingefügt werden. Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Die Nr. 8 des Änderungsantrags auf Drs. 17/22593 hat durch die Annahme des Änderungsantrags Drs. 17/22590 hinsichtlich der dortigen Nr. 6 ihre Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/22586, 17/22587, 17/22589 und 17/22591 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung

Zustimmung empfohlen.
Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/22592 und 17/22594 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.
Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/22595 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass das Wort „Teilnahme“ durch das Wort „Teilhabe“ ersetzt wird.
Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/22398 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Enthaltung
B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/22398, Drs. 17/22584, Drs. 17/22585, Drs. 17/22586, Drs. 17/22587, Drs. 17/22588, Drs. 17/22589, Drs. 17/22590, Drs. 17/22591, Drs. 17/22592, Drs. 17/22593, Drs. 17/22594 und Drs. 17/22595 in seiner 202. Sitzung am 27. Juni 2018 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/22584, 17/22585, 17/22588 und 17/22590 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung
 B90/GRÜ: Ablehnung
 Zustimmung empfohlen.
 Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/22593 Nr. 1 bis Nr. 7 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
 SPD: Zustimmung
 FREIE WÄHLER: Zustimmung
 B90/GRÜ: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.
 Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Die Nr. 8 des Änderungsantrags auf Drs. 17/22593 hat durch die Annahme des Änderungsantrags Drs. 17/22590 hinsichtlich der dortigen Nr. 6 ihre Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/22586, 17/22587, 17/22589 und 17/22591 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
 SPD: Zustimmung
 FREIE WÄHLER: Zustimmung
 B90/GRÜ: Enthaltung

Zustimmung empfohlen.
 Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/22592 und 17/22594 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.
 Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/22595 hat der Ausschuss einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.
 Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/22398 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
 SPD: Enthaltung
 FREIE WÄHLER: Enthaltung
 B90/GRÜ: Zustimmung
 Ablehnung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/22398, Drs. 17/22584, Drs. 17/22585, Drs. 17/22586, Drs. 17/22587, Drs. 17/22588, Drs. 17/22589, Drs. 17/22590, Drs. 17/22591, Drs. 17/22592, Drs. 17/22593, Drs. 17/22594 und Drs. 17/22595 in seiner 85. Sitzung am 28. Juni 2018 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
 SPD: Zustimmung
 FREIE WÄHLER: Zustimmung
 B90/GRÜ: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/22584, 17/22585, 17/22588 und 17/22590 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
 SPD: Zustimmung
 FREIE WÄHLER: Zustimmung
 B90/GRÜ: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.
 Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/22593 Nr. 1 bis Nr. 7 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
 SPD: Zustimmung
 FREIE WÄHLER: Zustimmung
 B90/GRÜ: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.
 Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Die Nr. 8 des Änderungsantrags auf Drs. 17/22593 hat durch die Annahme des Änderungsantrags auf Drs. 17/22590 hinsichtlich der dortigen Nr. 6 ihre Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/22586, 17/22587, 17/22589 und 17/22591 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
 SPD: Zustimmung
 FREIE WÄHLER: Zustimmung
 B90/GRÜ: Enthaltung

Zustimmung empfohlen.
 Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/22592 und 17/22594 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen. Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/22595 hat der Ausschuss einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt. Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/22398 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Enthaltung
B90/GRÜ: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

5. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/22398, Drs. 17/22584, Drs. 17/22585, Drs. 17/22586, Drs. 17/22587, Drs. 17/22588, Drs. 17/22589, Drs. 17/22590, Drs. 17/22591, Drs. 17/22592, Drs. 17/22593, Drs. 17/22594, Drs. 17/22595, Drs. 17/23076, Drs. 17/23077 und Drs. 17/23078 in seiner 96. Sitzung am 5. Juli 2018 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass in Art. 39 Abs. 1 Satz 1 als Datum des Inkrafttretens der „1. August 2018“ und in Art. 39 Abs. 2 Nr. 1 als Datum des Außerkrafttretens der „31. Dezember 2018“ eingefügt wird.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/22584, 17/22585, 17/22588 und 17/22590 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
Zustimmung empfohlen.
Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/22593 Nr. 1 bis Nr. 7 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.
Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Die Nr. 8 des Änderungsantrags auf Drs. 17/22593 hat durch die Annahme des Änderungsantrags auf Drs. 17/22590 hinsichtlich der dortigen Nr. 6 ihre Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/22586, 17/22587, 17/22589 und 17/22591 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
Zustimmung empfohlen.
Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/22592 und 17/22594 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen. Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/22595 hat der Ausschuss einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt. Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/22398 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Enthaltung
B90/GRÜ: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/23076 und 17/23077 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs.
17/23078 hat der Ausschuss mit folgendem
Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
SPD: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung
Ablehnung empfohlen.

Kathrin Sonnenholzner
Vorsitzende

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Barbara Stamm

Abg. Bernhard Seidenath

Abg. Kathrin Sonnenholzner

Abg. Dr. Karl Vetter

Abg. Kerstin Celina

Abg. Hermann Imhof

Abg. Claudia Stamm

Abg. Joachim Unterländer

Staatsministerin Kerstin Schreyer

Staatsministerin Melanie Huml

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures

Präsidentin Barbara Stamm: Kolleginnen und Kollegen, zur gemeinsamen Beratung rufe ich die **Tagesordnungspunkte 16 und 17** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

für ein Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (Drs. 17/21573)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Kerstin Celina u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

(Drs. 17/22398)

und

Änderungsanträge

der Abgeordneten Joachim Unterländer, Bernhard Seidenath, Hermann Imhof u. a. (CSU)

hier: Präambel (Drs. 17/22584),

hier: Ziele der öffentlich-rechtlichen Unterbringung (Drs. 17/22585),

hier: Kriterium der beschränkten Einsichts- und Steuerungsfähigkeit (Drs. 17/22586),

hier: Hinzuziehung von Krisendiensten bei sofortiger vorläufiger Unterbringung (Drs. 17/22587),

hier: Beschränkung der Benachrichtigungspflichten auf Fälle der Unterbringung wegen Fremdgefährdung (Drs. 17/22588)

hier: Aktenführung (Drs. 17/22589)

hier: Entkoppelung von BayPsychKHG und Bayerischem Maßregelvollzugsgesetz (Drs. 17/22590),

hier: Unterbringungsbeiräte, Besuchskommissionen (Drs. 17/22591),

hier: Melderegister für Zwangsmaßnahmen (Drs. 17/22592),

hier: Regelungen zur Gestaltung der Unterbringung (Drs. 17/22593),

hier: Besondere Regelungen in Bezug auf Kinder und Jugendliche (Drs. 17/22594),

hier: Umsetzung des Teilnahmegedankens (Drs. 17/22595)

und

Änderungsanträge der Abgeordneten Claudia Stamm (fraktionslos)

hier: Art. 14 Verfahren bei sofortiger vorläufiger Unterbringung und Art. 27 Beendigung der Unterbringung (Drs. 17/23076),

hier: Art. 32 Aktenführung (Drs. 17/23077),

hier: Art. 33 Anonymisiertes Melderegister, Personenregister (Drs. 17/23078)

und

Antrag der Abgeordneten Bernhard Seidenath, Joachim Unterländer, Hermann Imhof u. a. und Fraktion (CSU)

BayPsychKHG - Für mehr Unterstützung für Menschen in psychischen Krisen
(Drs. 17/22596)

Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt gemäß der Vereinbarung im Ältestenrat 36 Minuten. Das bedeutet: für die CSU 12 Minuten, für die SPD 9 Minuten, für die FREIEN WÄHLER und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN jeweils 7,5 Minuten, für die Staatsregierung 12 Minuten. Die fraktionslosen Abgeordneten können jeweils bis zu 2,5 Minuten sprechen. Ich eröffne die Aussprache. Als erstem Redner darf ich Herrn Kollegen Seidenath das Wort erteilen. Bitte schön, Herr Kollege.

Bernhard Seidenath (CSU): Frau Präsidentin, meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen! Die alte Weisheit, dass kein Gesetz den Landtag so verlässt, wie es eingebracht wurde, gilt auch – und erst recht – für das Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz. Nach den parlamentarischen Beratungen können wir heute in Zweiter Lesung ein Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz behandeln, das diesen Namen wirklich verdient, mehr noch, das einen Meilenstein bei der Behandlung psychisch

kranker Menschen in Bayern und für deren Teilhabe an der Gesellschaft darstellt. Dieses Gesetz ist eines der wichtigsten legislatorischen Vorhaben in dieser Wahlperiode. Wir schaffen es nun, die Hilfen für psychisch Kranke in einem Gesetz zu kodifizieren. Sie werden auf der Grundlage eines eigenständigen Gesetzes Hilfen aus einem Guss erhalten.

Psychische Erkrankungen sind in den letzten Jahren zu Recht mehr und mehr in den Fokus gerückt. Sie sind aus der Tabu-Ecke herausgeholt worden. Diesen Weg der Entstigmatisierung setzt das Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz fort.

Meine Damen und Herren, das Gesetz hat während der parlamentarischen Beratungen durchaus Veränderungen erfahren. Wir haben insgesamt zwölf Änderungsanträge und einen Entschließungsantrag gestellt und in den Ausschüssen beschlossen. Mit dem Entschließungsantrag geben wir Hinweise für all diejenigen, insbesondere Juristen, die den Willen des Gesetzgebers bei der Auslegung des Gesetzeswortlauts näher ergründen wollen. Zudem setzen wir der Staatsregierung einige Leitplanken bei der Umsetzung des neuen Gesetzes. Ziel des Gesetzes ist es, die Prävention von psychischen Krisen zu stärken und Menschen in psychischen Krisen noch stärker als bislang wirksam zu unterstützen.

Das Gesetz hat zwei Teile. Ein Teil ist mit vier Artikeln relativ kurz. Aber diese Artikel haben es in sich. Das ist der Hilfen-Teil. Dieser sieht erstmals die landesweite Einführung von Krisendiensten vor. Mit diesen wird eine seit Langem bestehende Versorgungslücke endlich geschlossen. Sie wissen, dass wir für die somatischen Notfälle den Rettungsdienst haben, der seit Jahrzehnten rund um die Uhr zur Verfügung steht. In psychischen Krisen konnten die betroffenen Menschen darauf nicht zurückgreifen; bisher gibt es nur in wenigen Regionen Bayerns darauf spezialisierte Krisendienste. Diese werden nunmehr flächendeckend von den bayerischen Bezirken aufgebaut und betrieben. Der Freistaat Bayern wendet hierfür knapp 8 Millionen Euro pro Jahr auf. Diese Krisendienste sollen Hilfebedürftige und Angehörige akut psychisch gestörter

Menschen frühzeitig auffangen und, soweit erforderlich, freiwillig in weitere Versorgungsangebote vermitteln.

Ein weiterer wichtiger Bereich im Hilfen-Teil ist die Stärkung der organisierten psychiatrischen Selbsthilfe der Psychiatrie-Erfahrenen und der Angehörigen psychisch Kranker. Sie werden künftig in angemessener Weise an allen Planungen zur Versorgung von Menschen mit psychischen Störungen sowie an der Weiterentwicklung psychiatrischer Therapiekonzepte beteiligt. Erstmals wird es in Bayern eine speziell auf den Freistaat zugeschnittene Psychiatrie-Berichterstattung geben. Diese erfolgt alle drei Jahre und bildet eine Grundlage für die weitere Entwicklung der Versorgung. Ebenfalls erstmals wird die Stärkung der Prävention psychischer Störungen wie auch die Zusammenarbeit der Akteure der psychiatrischen Versorgung gesetzlich festgeschrieben. Damit wird ein bedeutender Schritt zur besseren Überwindung von sogenannten Schnittstellenproblemen gemacht.

Der zweite Teil umfasst die öffentlich-rechtliche Unterbringung. Diese wird ebenso neu geregelt wie die Anwendung von Zwangsmaßnahmen. Diese sollen die Ultima Ratio, das letzte Mittel, sein.

Beide Teile, der Hilfen-Teil und der Teil zur öffentlich-rechtlichen Unterbringung, haben sich bisher relativ unversöhnlich gegenübergestanden. Deswegen haben wir durch einen Änderungsantrag eine Präambel eingefügt, die quasi als Klammer beide Teile verbindet und die noch einmal betont, was der Gesetzgeber möchte. Die Präambel betont zum Beispiel, dass die Würde, die Rechte und der Wille des psychisch Erkrankten stets zu achten sind. Behandlung und Hilfe stehen immer im Zentrum des Handelns.

Als Ziele der Unterbringung sieht das Gesetz nun gleichrangig einerseits die Heilung der untergebrachten Person und die Stabilisierung seines Zustandes sowie andererseits die Gefahrenabwehr vor. Eine Unterbringung ohne Zustimmung bzw. gegen den Willen des Betroffenen soll es nur geben, wenn seine Einsichts- und Steuerungsfähig-

keit erheblich beeinträchtigt ist. Benachrichtigungspflichten werden auf Fälle der Unterbringung wegen Fremdgefährdung beschränkt.

Sehr wichtig ist, dass wir das Maßregelvollzugsgesetz und das Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz trennen, das heißt, dass es zwei eigenständige Gesetze gibt, um Irritationen und Missverständnisse zu vermeiden. Psychisch Kranke sollen nicht in die Nähe von Straftätern gerückt werden. Wir haben die Unterbringungsdatei abgeschafft. Die Besuchskommissionen werden fortgeführt. Unterbringungsbeiräte wird es nicht geben. Wir schaffen besondere Regelungen in Bezug auf Kinder und Jugendliche. Schließlich übertragen wir den Teilhabegedanken auch auf psychisch Kranke.

Zusammenfassend kann ich feststellen: Mit diesem Gesetz wird ein Beitrag zur Entstigmatisierung psychisch kranker Menschen geleistet. Mit diesem neuen Gesetz, dem wir gerne zustimmen, wird ein großer Schritt für alle Menschen in psychischen Krisen in Bayern getan. Herzlichen Dank. Ich bitte um Ihre Zustimmung.

(Beifall bei der CSU)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank, Herr Kollege. – Für die SPD-Fraktion: Frau Kollegin Sonnenholzner. Bitte schön.

Kathrin Sonnenholzner (SPD): (Von der Rednerin nicht autorisiert) Frau Präsidentin, Kollegen und Kolleginnen! Angesichts der knappen Redezeit verweise ich hinsichtlich der unstrittigen inhaltlichen Beschreibungen zu dem jetzt geänderten Gesetzentwurf auf die Ausführungen meines Vorredners, möchte aber doch noch auf die Geschichte, auf die in Teilen leider unrühmliche Geschichte dieses Gesetzes zurückkommen.

Richtig ist auch, Herr Kollege Seidenath, dass dies mindestens gesundheitspolitisch das wichtigste Gesetzesvorhaben dieser Legislaturperiode ist. Ich persönlich bin als jemand, der sich seit 15 Jahren für die Verbesserung der psychiatrischen Versorgung eingesetzt hat, sehr froh, dass es jetzt noch in dieser Legislaturperiode zu einem vernünftigen Abschluss kommt.

Ich darf daran erinnern, dass wir schon im Juni 2014 eine Anhörung zu den Anforderungen an ein Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz durchgeführt haben und dass ich damals noch nicht überzeugt war, dass sich die CSU tatsächlich auf diesen Weg macht; denn damals hatten schon 14 von 16 Bundesländern ein solches Gesetz, während Sie aber immer noch im Zweifel waren, ob wir das brauchen. Wir haben es dann in einem gemeinsamen Antrag von CSU, SPD und FREIEN WÄHLERN am 3. Juli 2014, also ziemlich genau vor vier Jahren, aber tatsächlich geschafft, das Prozedere zu beschreiben und die Staatsregierung aufzufordern, die Eckpunkte vorzulegen und einen Runden Tisch anzuschließen. Ich glaube, dass das tatsächlich immer noch richtungweisend war und dass wir zu einem wirklich guten Verfahren gekommen sind, weil alle Beteiligten mit ihren unterschiedlichsten Vorstellungen in einem demokratischen Verfahren in Respekt voreinander diskutiert haben und in langen und guten Debatten zu einem Konsens gekommen sind. Ich glaube, damals war allen klar – das muss es heute auch sein –, dass das notwendigerweise bedeutet, dass es Kompromisse geben muss; denn den einen ist das Gesetz nicht weit genug gegangen, während es den anderen zu weit ging. Wir hatten uns aber darauf verständigt.

Im Übrigen darf ich auch sagen, dass sich BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN als einzige Fraktion diesem Konsens zum Gesetzentwurf entzogen hatten und schon da nicht mitgemacht haben. Die SPD hatte ebenso wie viele andere Gruppierungen über die Eckpunkte des Gesetzes hinausgehende Vorstellungen, aber wir haben uns aus den genannten Gründen hinter dieser gemeinsamen Positionierung versammelt.

Dann hat es fast zwei Jahre gedauert. Dies hat wegen der unsäglichen Seehofer-schen Paragrafenbremse so lange gedauert. Ich kann Ihnen, Kollegen und Kolleginnen von der CSU, den Vorwurf nicht ersparen, dass es die totale Selbstentmachtung des Parlaments bedeutet, wenn man sich in der wichtigsten Aufgabe, nämlich der Gesetzgebung, von einem Ministerpräsidenten so beschneiden lässt.

(Beifall bei der SPD)

Neben der Paragrafenbremse sind aber auch inhaltliche Vorstellungen wohl aus dem Innenministerium in dieses Gesetz eingeflossen. Am 01.08.2017 gab es den Beschluss des Ministerrats wiederum zu Eckpunkten für ein künftiges Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz. Wir als Parlamentarier haben diesen Vorschlag damals noch gar nicht gekannt. Aus den Verbänden ist uns aber eine empörte Ablehnung, und zwar unisono, wie ich es in 15 Jahren fast nie erlebt habe, entgegengeschlagen. In der Sommerpause haben wir gerüchteweise gehört, was alles in dem Vorschlag steht. Ich habe dann in Rücksprache auch mit Ihnen, Herr Seidenath, für die erste Sitzung des Ausschusses ein Fachgespräch vereinbart, in dem alles präzisiert wurde und in dem wiederum alle gesagt haben: So geht das nicht. In der Verbände-Anhörung sind massivste Bedenken geäußert worden. Trotzdem ist dieser Gesetzentwurf im April 2018 dem Landtag unverändert, also in der Fassung der Staatsregierung, zugeleitet worden.

Zwischenzeitlich hat sich das sogenannte Aktionsbündnis aus allen Akteuren in der Psychiatrie gebildet, das versucht hat, gemeinsam zu einer Änderung zu kommen. Am 14. April dieses Jahres haben wir erneut eine Anhörung durchgeführt. Auch das war wieder ein Tiefpunkt des Parlamentarismus; denn zeitgleich mit dem Beginn dieser Anhörung hat der Ministerpräsident in einer Pressekonferenz verkündet, dass er jetzt die Big Points, also die Unterbringungsdatei, die Bezüge zum Maßregelvollzug und anderes abräumt. Die Sozialministerin, die im Gegensatz zum Ministerpräsidenten hier anwesend ist, hat dann noch gesagt: Die Betroffenen müssen Tränen der Dankbarkeit in den Augen haben. Das hatten sie aber nicht; denn die zeitgleich stattfindende Anhörung hat in gut drei Stunden gezeigt, dass noch ganz, ganz viele andere Punkte der Verbesserung bedürfen.

Kollegen und Kolleginnen, Sie haben dann die Änderungsanträge eingebracht. Ich darf für dieses Haus und für die Öffentlichkeit aber schon noch einmal sagen, dass das samt und sonders keine Änderungsanträge der CSU waren, sondern Sie haben die Formulierungen der Stellungnahmen übernommen und den Gesetzentwurf auf den

Stand des 15. Dezember 2015 zurückgebracht, nämlich dem Ende der Runden Tische. Das heißt, dass eigentlich zweieinhalb Jahre vergangen sind, ohne dass etwas passiert ist.

(Beifall bei der SPD)

Ich finde nach wie vor, dass es skandalös ist, dass die zuständige Ministerinnen, Frau Huml und Frau Müller, nichts getan haben, um die Vorschläge, die aus dem Innenministerium und der Staatskanzlei eingebracht wurden, ohne dass diese im Bereich der Psychiatrie etwas zu suchen hätten, zu verhindern. Frau Huml, diesen Vorwurf kann ich speziell Ihnen als Ärztin nicht ersparen. Dieser Gesetzentwurf hätte ein Gesundheitsministerium so nie verlassen dürfen; denn es geht um psychisch kranke Menschen, nicht um Sicherheitspolitik.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Auch die Fraktion hat bis zu dem massiven Prozess im März/April dieses Jahres keine konkreten Änderungswünsche eingebracht. Wenn es nicht den Regierungswechsel gegeben hätte, bei dem der Ministerpräsident und eine neue Sozialministerin haben sagen können: Wir waren nicht dabei; wir machen das anders; wir machen das besser, würde dieses Gesetz in diesen Tagen von der Mehrheit des Landtags, vulgo der CSU, unverändert so beschlossen werden, wie es als Gesetzentwurf der Staatsregierung vorgelegt wurde.

Das heißt in einem Satz: Dass wir heute einen vergleichsweise guten Entwurf für ein Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz beschließen können, ist dem Zufall eines Regierungswechsels geschuldet,

(Tobias Reiß (CSU): Wer sagt denn das?)

nicht dem aktiven Handeln der Fraktion.

(Beifall bei der SPD)

Der Ministerpräsident hat letzte Woche in Passau in einer Videobotschaft beim Bezirkstag verkündet: Ich habe festgestellt, dass dieses Gesetz schlecht ist, und ich habe es geändert. Wir haben sehr darüber diskutiert, auch mit dem Bezirkstagspräsidenten, ob sich der Ministerpräsident abends an seinen Schreibtisch gesetzt hat und ein neues PsychKHG geschrieben hat. – Nein, Herr Dr. Söder, Sie haben das nicht gemacht. Sie waren auch vorher schon im Kabinett verantwortlich. Sie hätten das auch schon vorher verhindern können, als sie noch Finanzminister waren.

Erfolgreich waren die Oppositionsfraktionen im Bayerischen Landtag und die Experten und Expertinnen mit ihrem massiven Protest, die 200 Psychiatrieerfahrenen und Expertinnen und Experten, die zu der Anhörung in den Ausschuss gekommen sind und gesagt haben: Das darf so nicht sein. Ihnen danke ich an dieser Stelle noch einmal ganz besonders für die Unterstützung auch hier im Parlament.

(Beifall bei der SPD)

Ich muss schon noch einen Vorwurf an BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN richten. Sie haben sich als einzige von Anfang an verweigert. Hier geht es nicht um die vermeintliche Profilierung einer einzelnen Partei, sondern es geht um die Versorgung psychisch kranker Menschen in Bayern. Es zeigte sich, dass der gesundheitspolitische Sprecher, der auch jetzt wieder nicht anwesend ist, im Gesundheitsausschuss anders abgestimmt hat als der Rest. Sie haben sich da auf einen Irrweg begeben.

Die SPD-Fraktion wird bei den Änderungsanträgen wie im Ausschuss votieren und zustimmen. Wir sehen das Gesetz als im ersten Schritt akzeptabel an, und wir werden das Thema in der nächsten Legislaturperiode – das versprechen wir all denen, die noch weitergehenden Änderungsbedarf haben – wieder auf die Tagesordnung bringen und für mehr Verbesserungen für die Psychiatrieerfahrenen und in anderen Bereichen kämpfen. Als erster Schritt ist dieses Gesetz aber gut und richtig. Die SPD-Fraktion stimmt heute zu.

(Beifall bei der SPD)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank, Frau Kollegin. – Für die Fraktion der FREIEN WÄHLER: Herr Kollege Dr. Vetter, bitte. Bitte schön, Herr Kollege.

Dr. Karl Vetter (FREIE WÄHLER): Frau Präsidentin, vielen Dank. – Kolleginnen und Kollegen! Ja, auch wir werden der jetzigen Fassung des PsychKHG so zustimmen. Aber ich möchte den Tenor meiner Vorrednerin aufgreifen. Ich glaube, dass durch die gesamte Diskussion der letzten zwei, drei oder vier Jahre leider sehr viel Vertrauen in die Politik und die Politiker zerstört wurde,

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

auch durch dieses Gesetzgebungsverfahren, um das gleich am Anfang zu sagen. Die Entwicklung dieses PsychKHG reiht sich aus meiner Sicht – ich bin jetzt zehn Jahre im Bayerischen Landtag – absolut in die letzten Wochen und Monate ein. Ich habe in den letzten Wochen und Monaten den Tiefpunkt meiner parlamentarischen Tätigkeit hier erlebt. Ich erwähne kurz noch das Polizeiaufgabengesetz und die unsägliche Asyl Diskussion der letzten zwei oder drei Wochen, ausgelöst von der Bayerischen Staatsregierung und vom Bundesinnenminister. Ich erwähne die Grenzpolizei. Das war für mich ein Tiefpunkt der parlamentarischen Arbeit in den letzten zehn Jahren.

(Tobias Reiß (CSU): Muss ich ein Taschentuch holen?)

Angesichts der Abstimmung letzte Woche, wo wir gezwungen worden sind, über einen 63-Punkte-Plan abzustimmen, den keiner kannte, kann man, glaube ich, sehr wohl vom Tiefpunkt der parlamentarischen Arbeit hier in Bayern sprechen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und Abgeordneten der SPD und der GRÜNEN)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, nehmen Sie es mir bitte nicht übel; wir FREIE WÄHLER könnten uns nämlich eigentlich zurücklehnen. Mit Ihrer Vorgehensweise seit Wochen und Monaten stärken Sie die Rechtspopulisten. Sie stärken die Rechtspopulisten!

(Tobias Reiß (CSU): Das macht schon der Aiwanger!)

Das ist auch der Grund, warum Sie in den Umfragen massiv verlieren. Wir als FREIE WÄHLER freuen uns, dann die bürgerliche Mitte bei uns aufnehmen zu können.

(Tobias Reiß (CSU): Mei, mei, mei! Der Rechtspopulist Aiwanger! – Weitere Zuru-
fe von der CSU)

Das werden wir dann beim Wahlergebnis im Oktober sehen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Ich habe mich auf jeden Fall in den letzten Wochen – Frau Präsidentin, seien Sie mir nicht böse – fast geschämt, Mitglied des Bayerischen Landtags zu sein. Aber das betrifft eigentlich nur die letzten paar Wochen.

(Tobias Reiß (CSU): Man kann das Mandat auch niederlegen!)

Das PsychKHG – das Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz – und die Entwicklung, wie es dazu kam – die Frau Kollegin Sonnenholzner hat es ausgeführt –, passt genau in dieses Raster hinein. Der Gesetzentwurf ist an der Meinung sämtlicher Experten vorbei gemacht worden. Die Experten, die Psychiatrieerfahrungen haben und ihre Meinung am Runden Tisch in der Anhörung wohl kundgetan haben, sind einfach nicht beachtet worden. Ich wiederhole es ganz bewusst: Auch unsere Gesundheitsministerin, die Frau Huml, und die damalige Sozialministerin haben tatenlos zugeschaut, als die Sicherheitshysteriker der CSU das vorgelegt haben. Tatenlos zugeschaut. Das habe ich bis heute nicht verstanden. Es wundert mich nicht, dass sich die Menschen dann von der Politik abwenden. Ich habe es eingangs gesagt.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, die ganze Diskussion hat sicher nicht zur Entstigmatisierung unserer psychisch kranken Menschen beigetragen, sondern eher zum Gegenteil. Das ist schade. Jetzt retten wir heute, was noch zu retten ist. Deswegen stimmen wir dem Gesetz letztendlich zu. Die Vernunft einiger in der CSU hat sich Gott sei Dank

noch durchgesetzt. Wir haben jetzt ein durchaus akzeptables Gesetz. Dergleichen besteht immer aus Kompromissen. Aber diesem Gesetz können wir als FREIE WÄHLER und kann ich als deren gesundheitspolitischer Sprecher durchaus zustimmen. Jetzt sind endlich wesentliche Kritikpunkte der Experten aufgegriffen worden. Die Heilung steht jetzt zumindest gleichwertig mit der Gefahrenabwehr im Gesetz. Mir persönlich wäre eine noch stärkere Betonung der Heilung psychisch Kranker noch lieber gewesen. Die Verweise auf den Maßregelvollzug sind weitgehend gestrichen. Kolleginnen und Kollegen, wir haben in dem Gesetz klargestellt, dass psychisch kranke Menschen keine Straftäter sind. Das war mir ganz wichtig.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Die Unterbringungsdatei ist Gott sei Dank weggefallen. Um es zusammenzufassen: Durch diese Änderungen ist ein völlig verfehelter Entwurf der Staatsregierung doch noch in ein akzeptables PsychKHG umgewandelt worden. Ich sage es nochmal: Gott sei Dank haben sich letztendlich wenigstens ansatzweise einmal die Gesundheits- und Sozialpolitiker gegen die Sicherheitshysteriker durchgesetzt. Darüber sind wir FREIE WÄHLER ganz froh. Ich hoffe – die Hoffnung ist gering –, dass das vielleicht in der nächsten Legislatur so bleibt. Ich glaube es eigentlich nicht.

Wir FREIE WÄHLER werden auf jeden Fall die Umsetzung dieses PsychKHG, was die Kriseninterventionsdienste und die Krisendienste betrifft, konstruktiv, aber kritisch begleiten. Wir wollen, dass die Krisendienste wirklich flächendeckend funktionieren. Als Vertreter des ländlichen Raumes sage ich, dass die Krisendienste flächendeckend funktionieren müssen, nicht nur in München und in Oberbayern, sondern auch meinetwegen in der nördlichen Oberpfalz oder sonst wo. Das werden wir kritisch weiterbegleiten. Wir als FREIE WÄHLER stehen für gleichwertige Lebensbedingungen in Bayern. Am besten könnten wir das begleiten – die Zeichen stehen möglicherweise gar nicht so schlecht –, wenn wir nach der nächsten Wahl als Regulativ einer chaotischen Staatsregierung und einer chaotischen CSU Regierungsverantwortung – liebe Kolle-

ginnen und Kollegen, dann ohne mich – übernehmen könnten. Das hoffe ich sehr. Ich glaube, mit unseren Argumenten können wir das auch schaffen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank. – Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat Frau Kollegin Celina das Wort. Bitte schön, Frau Kollegin.

Kerstin Celina (GRÜNE): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren! Wir haben jetzt von Herrn Seidenath viel Lob für den Gesetzentwurf gehört, von Frau Sonnenholzner Kritik am Prozess des Entstehens und von Herrn Vetter ein bisschen von beidem. Aber keiner von ihnen hat bisher die vielen Knackpunkte und die vielen Kröten thematisiert, die dieser Gesetzentwurf immer noch enthält. Das sind zu viele, um zustimmen zu können.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Liebe Kollegen und Kolleginnen, sehr geehrte Frau Ministerin, ich muss es nochmal ganz deutlich sagen: Der erste Gesetzentwurf, den die Staatsregierung vorgelegt hat, war Lichtjahre von dem entfernt, was wir als Abgeordnete vier Jahre vorher in Auftrag gegeben hatten. Statt eines modernen Gesetzentwurfs wurde ein am Strafvollzug orientiertes PsychKHG vorgelegt, ein schlechter Entwurf und ein stigmatisierendes Gesetz. Dieser Gesetzentwurf hat in kürzester Zeit die Fachwelt, die Betroffenen und uns GRÜNE auf die Palme gebracht. Innerhalb weniger Tage hat eine Petition mit dem Titel "Herr Söder, stoppen und überarbeiten Sie das Bayerische Psychiatriegesetz" über 90.000 Unterschriften bekommen. Inzwischen sind es fast 150.000. Dazu kommen die vernichtenden Stellungnahmen der Fachleute. Nicht mal Sie von der CSU haben einen Experten gefunden, der diesen Gesetzentwurf für gut befand. Damit haben Sie einen so immensen politischen Flurschaden und Vertrauensverlust verursacht, dass auch alle unterstützenswerten Nachbesserungen, die jetzt in den Gesetzentwurf hineinkamen, nicht mehr helfen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Frau Ministerin und sehr geehrte Fachpolitiker der CSU, ich zolle Ihnen wirklich Respekt dafür, dass Sie einige Nachbesserungen in das Gesetz eingearbeitet haben. Auch Vorschläge von mir aus Gesprächen sind drin. Aber vieles ist eben noch nicht drin. Was fehlt, zeigen Aussagen von Betroffenen. Zum Beispiel hat mir jemand gesagt: Ich studiere Lehramt und habe eine Angststörung in wenigen speziellen Situationen, die im Lehrbetrieb keine Rolle spielen und im Kollegium schon gar nicht. Aber niemals würde ich vor meiner Verbeamtung in Behandlung gehen. Da hätte ich Angst. – Genau das werfe ich Ihnen vor. Mit diesem ersten, stigmatisierenden Gesetzentwurf, der in jedem psychisch kranken Menschen einen potenziellen Straftäter sieht, haben Sie das Vertrauen, das erst durch den Runden Tisch entstanden war, total kaputt gemacht.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Sie von der CSU-Staatsregierung haben fast gleichzeitig zum Polizeiaufgabengesetz den arroganten und diskriminierenden Entwurf eines Sicherheitsgesetzes geschrieben, anstatt das erforderliche Hilfestellungsgesetz und das erforderliche Antistigmatisierungsgesetz zu entwickeln. Sie, Frau Schreyer, nehme ich explizit vom Vorwurf gegen die Staatsregierung aus. Sie waren damals noch nicht Ministerin. Das ganze Gesetz hätte nur mit einem völlig neuen Anlauf glaubhaft verbessert werden können. In dem geänderten Entwurf steht immer noch so viel Stigmatisierendes drin, dass ich dem nicht zustimmen kann.

Erstens. Warum muss jemandem in einem Krankenhaus das Recht zugestanden werden, mindestens einmal am Tag an die frische Luft gehen zu dürfen? Artikel 22a des PsychKHG entspricht fast wörtlich dem Artikel 64 des Strafvollzugsgesetzes. Aber es sind keine Straftäter, über die wir hier reden. Den sprachlichen Bezug zum Maßregelvollzug herauszunehmen, reicht noch nicht, wenn Regelungen aus dem Strafvollzug fast wörtlich übernommen werden. Ein Patient hat generell das Recht, im Freien zu

sein, außer es spricht etwas Dringendes dagegen. Das hätte in dem Gesetz stehen müssen. Genau diese freiheitliche Grundorientierung fehlt auch noch in Ihrem nachgebesserten Gesetzentwurf.

Zweitens. Eine Unterbringung gegen den Willen des Betroffenen kann bei Selbstgefährdung, bei der Gefährdung von Rechtsgütern anderer und bei der Gefährdung des Allgemeinwohls erfolgen. Mit dem unbestimmten Rechtsbegriff "Allgemeinwohl" machen Sie unnötigerweise Tür und Tor für Kritik auf und schüren Angst. Jeder weiß, was Selbstgefährdung ist. Jeder kann sich vorstellen, was die Rechtsgüter anderer sind. Beide Begriffe decken alles ab, wonach eine Unterbringung gegen den Willen der Betroffenen verhältnismäßig ist. Jetzt bringen Sie noch das Allgemeinwohl dazu. Dabei ist es erst wenige Wochen her, dass Zigtausende Menschen auf der Straße waren, um gegen das Polizeiaufgabengesetz zu protestieren und um ihrer Angst vor unverhältnismäßigen Überwachungsmaßnahmen Ausdruck zu verleihen. Mit diesen unnötigen unscharfen Rechtsbegriffen in Ihren Gesetzestexten machen Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, den Menschen Angst.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Drittens. Kreisverwaltungsbehörden dürfen in bestimmten Fällen Menschen einweisen, ohne einen Facharzt hinzuzuziehen. Die Behörde soll zwar einen Krisendienst hinzuziehen, muss es aber nicht. Soll jetzt ein Mitarbeiter vom Gesundheitsamt beurteilen, ob jemand ein Querulant oder ein Reichsbürger ist oder ob er psychisch erkrankt ist, und aufgrund dieser Beurteilung eine Einlieferung veranlassen, die aufgrund der Umstände oft traumatisierend ist? Diese Einweisung wollten wir Abgeordnete mit unserem Beschluss vermeiden.

Viertens. Auch bei einer Belastungserprobung und bei Beendigung der Unterbringung löst sich die Staatsregierung nicht von dem Gedanken, dass Menschen mit psychischen Erkrankungen generell die Straftäter von morgen sind. Ministerpräsident Söder hat, wenn ich es richtig im Kopf habe, bei seiner Presseerklärung angekündigt, dass

die Speicherung und Weitergabe von Daten komplett wegfällt. So hat ihn zumindest die Presse verstanden. Aber genau das stimmt nicht. Wenn der Ministerpräsident es so gesagt hat, dann hat er gelogen; denn in den Artikeln 26 und 27 steht, dass bei Personen, von denen eine Fremdgefährdung ausgehen kann, die Kreisverwaltungsbehörden und die Polizei bei einer Belastungserprobung zu benachrichtigen sind. Bei Beendigung der Unterbringung sind die Behörden und die Polizei zu benachrichtigen, wenn die Unterbringung wegen Gefährdung der Rechtsgüter anderer und wegen Gefährdung des Allgemeinwohls erfolgte. In allen Fällen der Unterbringung außer in Fällen der Unterbringung wegen Selbstgefährdung werden die Kreisverwaltungsbehörden und die Polizei bei Beendigung der Unterbringung benachrichtigt. Das sollte aus dem Gesetz auch raus.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Was möchten Sie mit dieser Regelung denn bezwecken? Glauben Sie nicht, dass es Aufgabe des Facharztes ist zu beurteilen, ob jemand gefährlich ist? Dann darf er ihn nämlich gar nicht entlassen. Oder soll diese Regelung bedeuten, dass die Polizei dann häufiger Streife fährt, um jemanden zu überwachen, der gar kein Straftäter ist, sondern wegen einer Schwangerschaftspsychose eingeliefert worden war und jetzt mit Medikamenten gut eingestellt ist, sodass die Unterbringung beendet wurde? Was soll der Bürger denn aus dieser Regelung herauslesen? Nur eines, dass nämlich Menschen mit psychischen Erkrankungen gefährlich sind. Genau das darf nicht die Botschaft sein, die wir vom Landtag aussenden. Genau diese Botschaft vermitteln Sie nach wie vor trotz der vielen Nachbesserungen an diesem Gesetzentwurf. Deswegen stimmen wir dagegen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsidentin Barbara Stamm: Jetzt für die CSU-Fraktion der Kollege Imhof. Bitte.

Hermann Imhof (CSU): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Frau Celina, Ihr Wortbeitrag hat wie schon bei den letzten beiden Ausschusssitzungen gezeigt, dass

Sie immer noch vergangenheitsbezogen argumentieren. Die GRÜNEN haben keinerlei Verdienst daran, dass es jetzt ein gutes, modernes und für die Betroffenen adäquates Gesetz gibt. Sie haben sich dabei herausgenommen.

(Beifall bei der CSU)

Ihre Botschaften sind zum Teil relativ verquer. Das haben wir Ihnen in den Ausschüssen an mehr als nur an ein, zwei oder fünf Punkten argumentativ bewiesen. Ich habe wenig Zeit, um mich zu entfalten. Das habe ich in den beiden Ausschüssen getan. Der Kollege Seidenath hat es schon getan. Er ist auf die wesentlichen Aspekte eingegangen. Auch die Kollegin Sonnenholzner ist darauf eingegangen.

Das Gesetz ist ein Gesetz des Bayerischen Landtags, stark unterstützt vom Bayerischen Ministerpräsidenten und auch stark von der früheren Sozialministerin unterstützt. Die frühere Staatsministerin Müller hat damals mit allen Betroffenen und Beteiligten ernsthaft den Dialog geführt. Ich bedanke mich auch bei den beiden Ministerinnen, bei Kerstin Schreyer und Melanie Huml. Ihr wart nicht tatenlos, sondern ihr habt ganz entscheidend daran mitgewirkt, dass dieses Gesetz so, wie es jetzt vorliegt und wie wir es mit der großen Mehrheit verabschieden, ein vernünftiges und zukunftsgerichtetes Gesetz sein wird. Letztlich hat unsere Fraktion alle Änderungsanträge eingebracht. Diese Anträge machen deutlich, dass die Betroffenen nicht stigmatisiert werden sollen. Es gibt kein Stigma mehr. Die Frage der Heilung steht im Vordergrund. Das zeigt auch der Entschließungsantrag, das zeigen viele Paragraphen, die Sie angeführt haben. Die Besuchskommissionen sollen weiterentwickelt werden. Statt der Unterbringungsdatei gibt es ein Melderegister, in das wir nur Zwangsmaßnahmen aufnehmen. Das ist wichtig, um später feststellen zu können, wann und welche Zwangsmaßnahmen durchgeführt wurden.

Bedanken möchte ich mich bei den Experten. Sie haben uns ein Stück weit angeschoben und begleitet. Sie sind auf diesem Weg unersetzlich gewesen. Der Verband Psychiatrie-Erfahrener und die Betroffenen haben entscheidenden Anteil daran, dass die-

ses Gesetz in seiner Fülle – damit meine ich jetzt nicht die Fülle der Paragraphen, sondern seine tiefe Substanz – ein gutes Gesetz wird. Die Bezirke und die ganze Fachwelt haben uns mehrfach bestätigt, dass es ein Gesetz ist, das hochmodern und für die Zukunft gerüstet ist.

Einen Punkt wollte ich noch erwähnen, der vorhin ganz vergessen worden ist. Wir haben uns auch ganz intensiv mit der Situation von Kindern und Jugendlichen in psychischen Krisen auseinandergesetzt. Wir haben jetzt klargestellt, dass die zivilrechtliche Unterbringung Vorrang hat und dass die Eltern gefragt und in den Prozess eingebunden werden müssen. Das ist ein maßgeblicher Unterschied gegenüber den früheren Entwürfen. Ich glaube, dass das Gesetz die Freiheit, die Würde des Menschen und die körperliche Unversehrtheit atmet, was uns Grundgesetz und die Bayerische Verfassung vorgeben. Das ist das eindeutige Signal an die Öffentlichkeit und an die Betroffenen. Die Heilung hat Vorrang. Unterbringung muss aber aus Sicherheitsgründen auch möglich sein. Das ist richtig; denn auch die Allgemeinheit muss geschützt werden. Das muss in einem Unterbringungsteil klar verankert werden.

Ich bedanke mich für die Aufmerksamkeit. Alle anderen Aspekte sind erwähnt worden und in der Auseinandersetzung in den Ausschüssen zur Genüge beleuchtet worden.

(Beifall bei der CSU)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank. – Eine Zwischenbemerkung von Frau Kollegin Celina. Bitte.

Kerstin Celina (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Imhof! Wir GRÜNE haben 2014 einen Gesetzentwurf vorgelegt. Erst als die Debatte über diesen Gesetzentwurf vorbei war, kam der Landtagsbeschluss zustande, dass es im Lauf dieser Legislaturperiode ein Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz geben soll. Jetzt zu sagen, wir hätten keinen Anteil daran, dass es dieses Gesetz gibt, ist einfach bodenlos. Ohne uns hätte es den Beschluss für dieses Gesetz gar nicht gegeben.

(Kathrin Sonnenholzner (SPD): Genau so ist es!)

Sie haben in Ihrer Rede keinen einzigen der vier Punkte, die ich genannt habe, entkräftet.

Hermann Imhof (CSU): Doch, habe ich schon.

Kerstin Celina (GRÜNE): Genau zu diesen vier Punkten haben wir auch Änderungsanträge im Landtag gestellt. Auch deshalb haben wir daran Anteil, wie das Gesetz geworden ist bzw. wie es geworden wäre. Wir haben uns die ganze Zeit aktiv an der Debatte darüber, wie ein gutes Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz auszusehen hat, beteiligt. Alle unsere Änderungsanträge haben Sie unisono nicht angenommen. Das, was jetzt vorliegt, ist immer noch ein Gesetz, das eben nicht die Freiheit atmet, wie Sie es gesagt haben. Es ist ein Gesetz, das immer noch viele Regelungen aus dem Strafvollzugsgesetz für Leute übernimmt, die keine Straftäter sind. Da können wir nicht mitmachen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsidentin Barbara Stamm: Herr Kollege, bitte schön.

Hermann Imhof (CSU): Frau Kollegin Celina, alle Punkte, die Sie ansprechen, finden in unseren Änderungsanträgen für dieses Gesetz Verwendung. Wir haben zusammen mit Ihnen, den Sozialdemokraten und den FREIEN WÄHLERN darüber diskutiert. So ist es ein gutes Gesetz geworden. Wir müssen nun die Praxis betrachten und Probleme, die sich ergeben, in künftige Gesetzesänderungen einbeziehen. Sie GRÜNE haben sich jedoch völlig herausgenommen. Sie sind nicht mitverantwortlich dafür, dass es dieses Gesetz gibt. Sie haben das Gesetz abgelehnt. Wir haben dieses Gesetz zu verantworten. Wir stehen mit jedem Paragraphen und jedem Hinweis, den wir in die Diskussion eingebracht haben, dazu. Es wird ein gutes und vernünftiges Gesetz.

(Beifall bei der CSU)

Präsidentin Barbara Stamm: Herr Kollege Imhof, bitte verbleiben Sie weiter am Rednerpult. Frau Abgeordnete Stamm hat sich zu einer Zwischenbemerkung gemeldet.

Claudia Stamm (fraktionslos): (Von der Rednerin nicht autorisiert) Sehr geehrter geschätzter Herr Kollege Imhof, nachdem man zunächst nicht auf Sie und andere Experten wie den Bezirkstagspräsidenten Sepp Mederer gehört hat, kann ich mir vorstellen, dass Sie tatsächlich froh waren, dass die größten Hämmer aus dem ersten Entwurf herausgenommen worden sind. Sie haben gerade ausdrücklich und explizit den Verband Psychiatrie-Erfahrener angesprochen. Ich habe mich schon gefragt, ob Sie der Brief mit der Stellungnahme zum jetzigen Gesetzentwurf nicht erreicht hat. Vielleicht malen Sie sich die Welt auch gerade schön. Ich weiß es nicht genau. Dort steht eindeutig, dass zwar die härtesten Dinger herausgenommen worden seien, aber es noch Änderungsbedarf gebe. Dann gibt es eine Liste mit neun Punkten. Gerade der erste Punkt, nämlich die Meldepflicht an die Polizei, ist sehr konkret und wirklich besorgniserregend. Von daher bleiben Sie bitte bei den Fakten. Das ist ein Brief des Verbands Psychiatrie-Erfahrener, mit dem Konkretes gefordert wird. Das hatte Änderungsanträge von meiner Seite zur Folge.

Präsidentin Barbara Stamm: Herr Kollege Imhof, bitte schön.

Hermann Imhof (CSU): Ich habe keine weiteren Anmerkungen. Die Punkte, die jetzt angesprochen worden sind, sind in der Hauptsache bedacht worden. Alle Fachexperten stimmen darin überein, wenn auch nicht – was Sie sagen, ist richtig – in jedem einzelnen Detail. Die Anmerkungen, die Sie vorlesen, finden sich zu einem ganz großen Teil – nicht so explizit, wie Sie es vorlesen – im Gesetz wieder. Denken Sie nur an das Melderegister, das Sie anders haben wollen. Das lehnen wir übrigens ab, weil es eine Verschärfung wäre. Das wäre die absolute Verschärfung und würde weiter stigmatisieren.

(Kathrin Sonnenholzner (SPD): Genau!)

Das wollten wir herausnehmen. Deshalb würden wir Ihre Anträge ohnehin ablehnen.

Präsidentin Barbara Stamm: Herr Kollege, bitte verbleiben Sie weiter am Rednerpult. Frau Kollegin Sonnenholzner hat sich zu einer Zwischenbemerkung gemeldet. Bitte schön, Frau Kollegin.

Kathrin Sonnenholzner (SPD): (Von der Rednerin nicht autorisiert) Herr Kollege Imhof, würden Sie mir zustimmen, dass es ein bisschen schwierig ist, wenn eine einzelne Abgeordnete, in dem Fall Frau Abgeordnete Stamm, in vier Ausschüssen Änderungsanträge einreicht und sich erkennbar ohne intensive Beschäftigung, weil sie nicht Fachausschussmitglied ist, einen einzelnen Brief herauspickt und diesen zum Dogma erhebt? – Selbstverständlich waren das immer die Forderungen des Verbands Psychiatrie-Erfahrener. Frau Kollegin Claudia Stamm, selbstverständlich teilt auch die SPD-Fraktion einen Teil dieser Forderungen. Dass wir diese Forderungen nicht alle aufgenommen haben, war Teil des Kompromisses am Runden Tisch, den auch der Verband Psychiatrie-Erfahrener mitgetragen hat. Im Übrigen waren die Psychiatrie-Erfahrenen, die am letzten Donnerstag und Freitag in Passau bei der Vollversammlung des Bayerischen Bezirketags waren, durchaus der Meinung, dass man diesem Gesetzentwurf zustimmen kann. Ich sehe dieses Schreiben als zusätzlichen Antrieb, in der nächsten Legislaturperiode weitere Verbesserungen einzubringen, aber nicht als Hindernis, diesem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Hermann Imhof (CSU): Liebe Frau Kollegin Sonnenholzner, ich bin völlig d'accord mit Ihnen. Darum haben wir uns auch ausgetauscht. Der Brief enthält Anregungen, um weitere ergänzende Verbesserungen vorzunehmen. Frau Kollegin Stamm, alle anderen haben Sie nicht erwähnt. Dutzende Fachleute, von den Bezirksvertretern bis hin zu den Psychiatrieprofessoren und Experten der Kinder- und Jugendpsychiatrie, haben sich ausnahmslos überwiegend positiv geäußert. Ich war in allen Nachsitzungen dabei.

(Kathrin Sonnenholzner (SPD): Und die Angehörigen!)

Sie haben sich zu rund 95 bis 99 % der Regelungen positiv geäußert. Mehr kann man auch nicht verlangen.

(Beifall bei der CSU)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank, Herr Kollege. – Jetzt darf ich für die CSU-Fraktion Herrn Kollegen Unterländer das Wort erteilen. Bitte schön, Herr Kollege.

Joachim Unterländer (CSU): (Vom Redner nicht autorisiert) Liebe Frau Präsidentin, meine sehr geehrten Damen und Herren! Manche Einlassungen vonseiten der Opposition – ich meine ausdrücklich nicht Frau Kollegin Sonnenholzner – verstehe ich nicht. Sie reden davon, dass sich die parlamentarische Demokratie schlecht entwickelt habe. Kolleginnen und Kollegen, meine sehr geehrten Damen und Herren, ist es nicht ein positiver Prozess, wenn man aufgrund des Dialogs, den man über viele Monate hinweg geführt hat, zu einem positiven und einem veränderten Ergebnis kommt? Ist es nicht positiv, wenn die Staatsregierung im Gesamtergebnis gemeinsam mit der Mehrheit des Parlaments ein wichtiges, zukunftsweisendes und völlig neues Gesetz beschließt? – Das ist keine Negativentwicklung, sondern eine Sternstunde des Parlaments.

(Beifall bei der CSU)

Erlauben Sie mir, dass ich noch zwei Aspekte kurz anspreche. Für mich war es wichtig, mich im Rahmen des mitberatenden sozialpolitischen Ausschusses einzubringen. Meine Damen und Herren, wir haben in den letzten 25 Jahren kaum psychiatriepolitische Themen im Parlament behandelt. Das eine oder andere Mal haben wir Fragen der Forensik beraten. Auf der anderen Seite gibt es viele Menschen, die psychische Erkrankungen haben und belastet sind. Meine Damen und Herren, Politik für psychisch kranke Menschen müssen wir aus Gründen der Humanität in den Mittelpunkt der Gesellschaft rücken. Wir müssen sie als zukünftige und wichtige Aufgabe sehen. Der Gesetzentwurf ist hierfür ein guter Anfang.

Erlauben Sie mir ein Zitat aus dem Brief, den Frau Kollegin Claudia Stamm bereits angesprochen hat. Das ist ein Brief vom Bayerischen Landesverband Psychiatrie-Erfahrener. Ich meine, dieser Brief sagt alles, was wir als Aufgabe für unsere Zukunft verstehen sollten:

Wir wünschen uns Bedingungen in den Familien und Nachbarschaften, an den Arbeitsplätzen und in den Kliniken, die der psychischen Gesundheit aller dienlich sind. Wir glauben, dass es möglich ist, die richtigen Weichen zu stellen, bevor Situationen eskalieren und mit Gewalt interveniert werden muss, was langfristig zu weiterer Gewalt führen kann. Zum Wohle aller hoffen wir daher, dass die hohe Rate der Unterbringungen in Bayern tatsächlich reduziert werden kann.

Meine Damen und Herren, dem ist nichts hinzuzufügen.

(Beifall bei der CSU)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank, Herr Kollege. Bitte bleiben Sie am Rednerpult. Frau Kollegin Celina hat sich zu einer Zwischenbemerkung gemeldet.

Kerstin Celina (GRÜNE): Lieber Herr Kollege Unterländer, Sie reden von einer Sternstunde des Parlaments. Sie meinen damit einen Gesetzentwurf, der in seiner ersten Fassung von allen Fachleuten zerrissen und kritisiert worden ist.

(Widerspruch bei der CSU)

Mit Nachbesserungen ist er jetzt zwar besser, aber lange nicht gut. Das halten Sie für eine Sternstunde des Parlaments. Der eigene Anspruch ist inzwischen gering.

Zweitens reden Sie von Zukunftsaufgaben und Punkten, die Sie noch verbessern wollen. Das Gesetz sei ein Anfang. Wir reden seit vielen Jahren darüber, dass das Unterbringungsgesetz schon lange nicht mehr zeitgemäß war. Jetzt einen Anfang zu konstatieren, ist doch ein Witz. Wir müssten am Ende eines Prozesses sein, der ein richtig gutes Gesetz herausgebracht hat. Genau da sind wir eben nicht.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsidentin Barbara Stamm: Herr Kollege, bitte schön.

Joachim Unterländer (CSU): (Vom Redner nicht autorisiert) Liebe Kollegin Kerstin Celina, ich habe Sie bisher bei der Arbeit nicht als Tatsachenverdrehlerin erlebt. Unbestritten ist, dass es bei einem Gesetzentwurf, der beim Bezirkstag und bei Fachleuten zu Kritik geführt hat, zu einem Prozess der Veränderung durch die Staatsregierung und das Parlament gekommen ist. Dieser Prozess ist doch als positiv zu bewerten. Die Gesellschaft kritisiert ja ständig, dass Politik in ihren Positionen nicht veränderungsfähig ist. Das ist ja jetzt das genaue Gegenteil. Das sollten Sie daher auch als positiv würdigen.

(Beifall bei der CSU)

Wenn ein völlig neues Gesetz verabschiedet wird, muss man davon ausgehen, dass es ein Anfang ist. Es ist auch eine Chance. Das möchte ich ausdrücklich sagen. Wir befinden uns, unabhängig von früheren Diskussionen, in einer Phase, in der Veränderungen und Weiterentwicklungen möglich sind. Schauen Sie doch nicht negativ in die Zukunft. Schauen Sie auf ein gutes Zukunftsmodell für die Psychiatriepolitik. Das wäre der richtige Weg. Das würde ich Ihnen empfehlen.

(Beifall bei der CSU)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank, Herr Kollege. – Jetzt hat die Abgeordnete Claudia Stamm um das Wort gebeten. Bitte schön.

Claudia Stamm (fraktionslos): (Von der Rednerin nicht autorisiert) Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! An dieser Stelle möchte ich ein Lob, wenn auch nur verhalten, an die Kolleginnen und Kollegen der CSU-Fraktion aussprechen. Beim Entwurf des Psychiatriegesetzes haben Sie tatsächlich ein oder zwei Fehler erkannt. Sie haben zumindest versucht, diese Fehler zu korrigieren. Sie hätten aber den Bedenken der Betroffenen Rechnung tragen müssen. Diese haben

sich noch einmal vehement zu Wort gemeldet; das habe ich gerade zitiert. Ich finde, dass Sie das auch zu Recht getan haben.

Der Griff zum Instrument des Maßregelvollzugs für die Patientinnen und Patienten war wirklich daneben. Das hat der Protest gezeigt. Statt weg vom Stigma psychisch Kranker und hin zu echter Hilfe kreisen Ihre Ideen vor allem immer noch um Wegsperrern und Überwachung. Deshalb habe ich bei der überfälligen Neuregelung der Hilfe für psychisch Kranke drei Änderungsanträge eingebracht. Die Patientenakte soll absolut vertraulich bleiben und nur vom Arzt und den Betroffenen eingesehen werden können. Eine Gefährder-Einschätzung ist ein unsinniges und schwammiges Instrument. Was soll denn da drin stehen? – Sie entlassen jemanden, aber der ist gefährlich. Sorry. Hören Sie endlich auf, mit diesen schwammigen Instrumenten zu arbeiten. Das machen Sie auch beim Polizeiaufgabengesetz.

Zu guter Letzt komme ich zum Melderegister. Das ist gerade eben schon angesprochen worden. Sie haben die Unterbringungsdatei nach den lauten Protesten auch in den eigenen Reihen abgeschafft. Die Abschaffung erfolgte auch nach der wirklich sehr erfolgreichen Petition, die von zwei Petenten außerhalb Bayerns angeschoben worden ist. Warum soll es aber ein anonymisiertes Melderegister geben, das noch dazu die Speicherung so umfangreicher Daten erlaubt? – Dieser Part widerspricht den internationalen Gesetzen und dem Grundgesetz.

Geschätzte Kollegin Sonnenholzner, die Betroffenen, die Petenten und auch ich wollen genau diese Änderungen, die in meinen Anträgen enthalten sind. Es sind also nicht meine Dogmen. Die Anträge enthalten tatsächlich Verbesserungsvorschläge. Sie selbst haben zugegeben, dass es am Gesetz noch Verbesserungsbedarf gebe. In meinen Anträgen sind die Verbesserungsvorschläge enthalten und nichts anderes. Ich bitte Sie alle noch einmal, Ihre Ablehnung zu überdenken. Die Vorschläge würden den Gesetzentwurf um einiges weiterbringen. Bleiben Sie nicht auf halbem Wege stehen. Das gilt ganz besonders auch für die Kolleginnen und Kollegen der SPD und der

FREIEN WÄHLER. Nach wie vor hat das sogenannte Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz den Duktus von "psychisch krank ist gleich Straftäter". Stimmen Sie den Anträgen zu.

Präsidentin Barbara Stamm: Frau Sonnenholzner hat sich für eine Zwischenintervention gemeldet.

Kathrin Sonnenholzner (SPD): (Von der Rednerin nicht autorisiert) Frau Kollegin Stamm, in der Tat gibt es noch Nachbesserungsbedarf. Dieser bezieht sich aber mit Sicherheit nicht auf die von Ihnen vorgelegten Anträge. Ich möchte zu Ihrem anonymisierten Melderegister kurz Stellung nehmen. Es wäre, wenn Sie an den gesundheitspolitischen – –

(Claudia Stamm (fraktionslos): Könnten Sie vielleicht etwas lauter sprechen?)

Präsidentin Barbara Stamm: Bitte ausreden lassen.

(Claudia Stamm (fraktionslos): Ich verstehe Sie nicht. Ich kann nicht antworten.)

Kathrin Sonnenholzner (SPD): (Von der Rednerin nicht autorisiert) Ja, da kann ich nichts dafür. Es muss an Ihnen liegen.

(Claudia Stamm (fraktionslos): Dann kann ich nicht antworten!)

Wenn Sie an den gesundheitspolitischen Debatten der letzten Jahre teilgenommen hätten, hätten Sie beispielsweise am Krebsregistergesetz feststellen können, wie hoch die Hürden des bayerischen Datenschutzbeauftragten selbst für die anonymisierte Speicherung von Daten sind. Die SPD-Fraktion will dieser Datenspeicherung aus gutem Grund nicht zustimmen. Überall dort, wo derart sensible Daten erhoben werden, besteht die Gefahr des Missbrauchs. Das ist auch in diesem Fall so. Es gibt zahlreiche andere Forderungen, für die wir uns in der nächsten Legislaturperiode einsetzen werden. Diese Forderung gehört aber nicht dazu. Ich empfehle Ihnen noch einmal, mit Prof. Dr. Petri zu sprechen, wenn Sie mir nicht glauben. Den werden Sie in diesem Bereich vermutlich als kompetent ansehen.

Präsidentin Barbara Stamm: Danke schön. – Bitte.

Claudia Stamm (fraktionslos): (Von der Rednerin nicht autorisiert) Mein Antrag enthält zwei Aspekte. Erstens. Es soll kein Melderegister geben, in dem Daten enthalten sind, die wissenschaftlich ausgewertet werden können und dann bei der Fachbehörde liegen. Dort sind die Daten zwar anonymisiert, aber aufgrund der Detailtiefe können diese leicht zurückverfolgt werden.

(Kathrin Sonnenholzner (SPD): Ich weiß, was in Ihrem Antrag steht.)

– Diesen Eindruck hatte ich gerade nicht. – Zweitens. Es soll ein Personenregister geben, in dem nur ganz wenige Stammdaten enthalten sind. Das sind Stammdaten wie Name, Geburtsdatum, Anschrift, Anstalt und Tag der Aufnahme und der Entlassung. Mit diesen Daten soll sichergestellt werden, dass eine Person nicht einfach in der Psychiatrie verschwindet. Deswegen müssen die Daten auch anonymisiert gespeichert werden. Daher verstehe ich Ihren Einwand jetzt nicht.

(Kathrin Sonnenholzner (SPD): Das glaube ich, dass Sie den nicht verstehen!)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank. – Damit darf ich das Wort an die Staatsregierung übergeben. Zunächst hat Frau Staatsministerin Schreyer das Wort. Bitte schön, Frau Staatsministerin.

Staatsministerin Kerstin Schreyer (Familie, Arbeit und Soziales): Sehr geehrtes Präsidium, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich bedaure es sehr, dass manche ein Gesetz, das wirklich Hilfe für psychisch schwer beeinträchtigte Menschen bringen soll, so schlechtreden. Ich möchte ausdrücklich betonen, dass nur manche dieses Gesetz derart schlechtreden. Das ist insofern schade, weil sowohl Emilia Müller als auch Melanie Huml über einen Zeitraum von etwa zweieinhalb Jahren versucht haben, mithilfe von Runden Tischen alle Themen zu behandeln und alle Beteiligten anzuhören, um etwas zu erarbeiten. Es ist völlig in Ordnung, dass man am Ende vielleicht nicht mit allem einverstanden ist. Aber es sind immerhin ganz schön viel Zeit und Herzblut investiert

worden, um ein Gesetz auf den Weg zu bringen. Neben den genannten Damen möchte ich noch den Kollegen Bernhard Seidenath, Hermann Imhof, Joachim Unterländer und vielen anderen für ihre Arbeit danken. Sie haben ihre ganze Kraft eingebracht, damit wir heute tatsächlich bei einem Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz angelangt sind.

Frau Sonnenholzner hat die Fragen der Kollegin Stamm bereits beantwortet. Jedoch würde ich einen Punkt noch gerne ansprechen. Es geht um die Patientenakte. Natürlich ist das eine vertrauliche Geschichte zwischen Arzt und Patient. Ich persönlich aber habe nichts dagegen, wenn die Antifolterkommission der UN Zugriff darauf hat, um sicherzustellen, dass alles sauber und ordentlich abläuft. Genau das ist der Fall. Frau Kollegin Claudia Stamm, deswegen bin ich sehr froh, dass wir auch weiterhin diese Möglichkeiten haben.

Frau Sonnenholzner, ich hätte noch eine Anmerkung. Sie haben ein Zitat von mir gebracht, das ich nicht kenne. Es wäre ganz nett, wenn Sie mir zurufen könnten, woher das Zitat stammt. Sie können mir die Information auch gerne nachreichen. Ich kenne das Zitat nämlich nicht. Ich schaffe es jeden Tag selber, schlechte Zitate zu produzieren. Es wäre mir daran gelegen, wenn Sie in Zukunft diese Zitate verwenden könnten. Das erwähnte Zitat kenne ich aber nicht.

(Kathrin Sonnenholzner (SPD): Okay!)

Sei es drum. Das geben Sie mir einfach, und dann haben wir das noch einmal. Es wäre mir nur wichtig, dass Sie es mir geben.

Aus meiner Sicht hat sich die Kollegin Celina ein paar Mal sehr deutlich in der Wortwahl vergriffen. Deswegen möchte ich auf ihre Äußerungen eingehen. Zu behaupten, dass der Ministerpräsident gelogen hätte, wenn er sagt, dass wir auf die Unterbringungsdatei verzichten möchten, ist falsch. Das ist im Gegenteil eines der Kernelemente, welches er maßgeblich abgeräumt hat. Deswegen gehe ich davon aus, dass Sie Ihre Wortwahl noch einmal stark überdenken werden. Genau das ist nämlich der

Punkt. Er hat es mit anderen geschafft, diesen für die betroffenen Menschen zentralen Punkt auszuräumen.

Die Situation ist folgendermaßen: Wir müssen zwischen dem überwiegenden Teil der Hilfe und einem ganz kleinen Teil, um den es bei einer Fremdgefährdung geht, abwägen. Nur bei diesem ganz kleinen Teil von Personen wird die Polizei natürlich über die Entlassung informiert. Das war im Übrigen in der Praxis schon immer der Fall. Es wird aber nichts gespeichert. Es gibt keine Unterbringungsdatei. All das, was den Menschen wirklich Sorge macht, ist weg. Trotzdem ist klar, dass man den kleinen Teil an Sicherheit einfach abdecken muss. Die gesamte Gesellschaft hat ein Interesse daran, dass es letztendlich so ist, wie es nun ist.

Ich möchte an der Stelle nochmals hervorheben: Die Fraktion hat megafleißig zwölf Änderungsanträge eingebracht. Vieles war über die Fraktionsgrenzen hinweg möglich zu entwickeln, sodass jetzt ein Gesetz vorliegt, das wirklich den Hilfeteil in den Vordergrund stellt, wobei der Maßregelvollzug und das PsychKHG – Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz – getrennte Gesetze sind. Die Besuchskommissionen bleiben, Unterbringungsbeiräte werden nicht eingeführt. Alle Anträge liegen vor. Wir können sehr stolz darauf sein, dass dieses Gesetz in der vorliegenden Form kommen darf.

Ich möchte mich bei der CSU, der SPD und den FREIEN WÄHLERN für die konstruktive Zusammenarbeit bedanken. Es ist nie jeder glücklich. Aber dieses Gesetz gibt wirklich den Startschuss für Hilfeformen. Jedem muss klar sein: Wer heute gegen dieses Gesetz stimmt, stimmt gegen all die schönen Hilfeformen, die von Melanie Huml und ihrem Haus erarbeitet und von den Fraktionen ergänzt wurden. Ich wüsste nicht, warum man heute diesem Gesetz nicht zustimmen können sollte.

(Beifall bei der CSU)

Präsidentin Barbara Stamm: Frau Staatsministerin, bitte verbleiben Sie noch am Rednerpult, denn es liegt eine Zwischenbemerkung von Frau Kollegin Celina vor. Bitte schön, Frau Kollegin.

Kerstin Celina (GRÜNE): Frau Staatsministerin, ich versichere, ich wollte mich nicht im Ton vergreifen. Ich möchte aber genau zu dem Punkt, den Sie genannt haben, nachfragen. Ich habe damals die Presse so verstanden, dass gesagt wurde, Daten würden nach Beendigung einer Unterbringung nicht weitergegeben. Jetzt steht aber in diesem Gesetzentwurf, dass Daten von bestimmten Personengruppen – das ist keine kleine Personengruppe – weitergegeben würden. Sie sagen, die Unterbringungsdatei sei weg. Was genau passiert mit diesen Daten? Wo speichert die Polizei diese Daten? Wo speichern die Kreisverwaltungsbehörden diese Daten? Wie lange speichern sie diese und wozu werden die Daten weitergegeben, wenn davon auszugehen ist, dass die Unterbringung eines Betroffenen erst dann beendet wird, wenn von ihm keine Fremdgefährdung mehr ausgeht?

Präsidentin Barbara Stamm: Frau Staatsministerin, bitte.

Staatsministerin Kerstin Schreyer (Familie, Arbeit und Soziales): Frau Celina, zum Ersten: Ich mag es nicht, wenn man behauptet, dass ein Mensch lügt. Das ist etwas, da wird es ganz, ganz eng. Sie dürfen sagen, es ist nicht die Wahrheit. Aber die Behauptung einer Lüge, das finde ich schwierig.

(Beifall bei der CSU)

Ich wehre mich deswegen so deutlich, weil der Herr Ministerpräsident nichts anderes gesagt hat als das, was auch ich gerade ausgeführt habe, nämlich dass auf die Unterbringungsdatei verzichtet wird. Es wird nichts gespeichert, denn es wird darauf verzichtet. Das Einzige, was übrigbleibt, ist der Punkt, an dem wir alle miteinander ein Interesse haben, nämlich dass dann, wenn jemand latent fremdgefährdend ist, die Polizei die Chance hat zu wissen, dass derjenige jetzt entlassen wird. Da wird nichts gespeichert, sondern nur informiert. Ich sage Ihnen ehrlich: Wir gehen davon aus, dass es in Bayern nur einen kleinen dreistelligen Personenkreis gibt. Wir haben alle miteinander ein Interesse daran, dass die Polizei es erfährt, sobald die Person entlassen wird; um mehr geht es nicht. Im Übrigen kennen Sie die Telefonnummer. Rufen

Sie doch einfach an und fragen Sie, bevor Sie behaupten, es hätte jemand gelogen.
Einfach anrufen!

(Beifall bei der CSU – Zuruf der Abgeordneten Kerstin Celina (GRÜNE))

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank, Frau Staatsministerin. – Jetzt darf ich Frau Staatsministerin Huml das Wort erteilen. Bitte schön, Frau Staatsministerin.

Staatsministerin Melanie Huml (Gesundheit und Pflege): Liebe Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Dass wir uns heute so lange mit psychisch Kranken und damit beschäftigen, wie wir ihnen helfen können, finde ich großartig. Aber der Hilfeteil ist mir bei der Diskussion und vielen Wortbeiträgen viel zu kurz gekommen. Es ist auch zu kurz gekommen, dass das Gesetz sehr vieles enthält, um psychisch kranken Menschen auch präventiv zu helfen. Das war uns, als wir dieses Gesetz in Angriff genommen haben, enorm wichtig. Ich denke an die bayernweiten Krisendienste zusammen mit den Bezirken, wobei es darum geht, an sieben Tagen der Woche für 24 Stunden für psychisch kranke Menschen und ihre Angehörigen Hilfen und Ansprechpartner vorzusehen. Das ist für die psychisch Kranken und ihre Angehörigen in Bayern ein toller Erfolg.

(Beifall bei der CSU)

Auch die von den Bezirken zu bildenden mobilen Krisenteams sind etwas sehr Bedeutendes. Es ist wichtig, dass bei Notfällen jemand vor Ort kommen kann. Auch haben wir gemeinsam eine Psychiatrie-Berichterstattung ins Leben gerufen, um regelmäßig darüber zu berichten, wie sich die psychiatrischen Hilfen und all das entwickeln. Auch das ist enorm wichtig. Denken Sie auch an den Dialog auf Augenhöhe zwischen denjenigen, die professionell helfen, den Betroffenen und Angehörigen. Diese Errungenschaft durch das Gesetz sollten wir uns nicht kleinreden lassen. Darüber ist heute kaum gesprochen worden.

(Beifall bei der CSU)

Es wurde auch darüber geredet, dass wir das vorliegende Gesetz etwas anders angegangen sind als manch anderes Gesetz. Es gab fraktionsübergreifend einen Beschluss des Landtags, Unterarbeitsgruppen zu bilden und zu einem Runden Tisch einzuladen.

Wir haben das Gesetz zusammen mit dem Sozialministerium, dem Gesundheits- und Pflegeministerium, dem Innenministerium und dem Justizministerium erarbeitet und uns in Runden Tischen in vielen Arbeitsstunden auf Eckpunkte geeinigt.

Wir haben ein Gesetz auf den Weg gebracht, in dem der Hilfeteil in seiner Art und Weise bis heute erhalten werden konnte. Aber manches war sprachlich und von den Hinweisen her gesehen für die Menschen nicht so verständlich formuliert, wie es gedacht war. Man muss auch sagen, dass manche Themenfelder – etwa die Speicherung von Daten – nicht so formuliert waren, wie es die Fachleute angeregt hatten. Bei diesen Themenfeldern haben wir bewusst Änderungen vorgenommen. Ist es denn schlecht, wenn man auf die Fachleute hört und, wie Joachim Unterländer gesagt hat, erkennt, dass der gewählte Weg vielleicht nicht der glücklichste war und man deshalb den einen oder anderen Punkt ändert, statt zu sagen, wir ziehen das knallhart durch? Es ist richtig und eine Sternstunde, wenn man das sagen kann. Wir gehen auf Aussagen der Fachleute ein und sind froh, wenn entsprechende Änderungsanträge eingebracht werden. Ich freue mich, dass diese von vielen Fraktionen unterstützt werden.

Natürlich gibt es in der Psychiatrie auch selbst- oder fremdgefährdende Menschen. Natürlich muss man hier auf den Schutz achten. Es ist nicht immer leicht, mit diesen Menschen richtig umzugehen. Auch das gehört in der Psychiatrie zur Wahrheit. Aber es gilt, möglichst frühzeitig Hilfe anzubieten, damit es nicht zu solchen Situationen kommt. Darauf zielt das Gesetz ab. Deswegen ist in diesem Gesetz der Hilfeteil enorm wichtig. Aber auch das andere muss geregelt werden, und zwar im Sinne der Betroffenen, aber auch der Allgemeinheit. Diesen Spagat hat man manchmal zu machen. Deswegen bin ich sehr dankbar, dass sich die vorher beteiligten Kollegen, aber auch Frau Kollegin Kerstin Schreyer, massiv eingebracht haben, dass wir mit dem Herrn Mi-

nisterpräsidenten Markus Söder das eine oder andere verändern und auf den Weg bringen konnten.

Ich möchte nochmals klar sagen – das ist mir heute sehr wichtig –: Uns war immer daran gelegen, dieses Gesetz in dieser Legislaturperiode einzubringen, damit ab 01.08.2018 in Bayern die psychisch erkrankten Menschen noch mehr Hilfe als bisher erhalten. Deswegen danke ich allen, die mitgeholfen haben.

(Beifall bei der CSU)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Frau Kollegin, bitte bleiben Sie am Rednerpult. Wir haben noch eine Zwischenbemerkung der Kollegin Celina vorliegen.

Kerstin Celina (GRÜNE): Sehr geehrte Frau Ministerin, vielleicht wird zu wenig über den Hilfeteil geredet, weil er mit den vier Artikeln so unglaublich kurz ist. Einen Punkt möchte ich aber herausgreifen, der deutlich zeigt, worin der Unterschied zwischen Ihrer und unserer Auffassung liegt. In Artikel 3 des Hilfeteils steht: Die Vertreter der maßgeblichen psychiatrischen Selbsthilfeorganisationen sind in angemessenem Umfang zu beteiligen. Das ist eine massive Beschränkung der Beteiligung, weil es zum einen "maßgeblich", zum anderen "in angemessenem Umfang" heißt. Was wir in dem Änderungsantrag klar gefordert haben, ist Folgendes: Ehrenamtliche Hilfen, einschließlich der Angehörigenarbeit sowie Projekte der Selbsthilfe, sind in die Versorgung einzubeziehen und zu fördern. Soweit dies den Wünschen der Betroffenen entspricht, haben diese Hilfen Vorrang vor öffentlichen Hilfen. Es wäre nicht schwer gewesen, diesem Punkt zuzustimmen, denn dann hätte die Selbsthilfe einen wesentlich höheren Stellenwert gehabt. Aber genau das haben Sie verhindert. Diese Förderung der Selbsthilfeorganisationen bedeutet zum Beispiel natürlich auch, dass Fahrtkosten übernommen werden. Wir wissen alle, dass die Selbsthilfeorganisationen aus eigenen Mitteln nicht viel leisten können.

(Joachim Unterländer (CSU): Das steht doch in unserem Antrag!)

Es gab Nachbesserungen. Aber genau zu diesem Punkt gab es einen Änderungsantrag, dem Sie gut hätten zustimmen können. Aber das haben Sie leider nicht gemacht.

(Zurufe von der CSU)

Staatsministerin Melanie Huml (Gesundheit und Pflege): Zum einen merken Sie an der Reaktion der Kollegen, dass die Änderungsanträge vieles enthalten, was vielleicht noch nicht ganz durchgedrungen ist.

Zum anderen kann ich Ihnen sagen, dass wir für unseren nächsten Doppelhaushalt etwas für diesen Bereich angemeldet haben, um gerade die Selbsthilfe auch finanziell stärken zu können. Von daher ist auch das quasi aufgenommen.

Zum Dritten wird die Selbsthilfe sehr prominent aufgenommen, damit deren Fachleute ihr Wissen einbringen können und am Dialog teilnehmen. Wir wollen sie einbeziehen, wenn es um den Ausbau der Psychiatrie in Bayern und der einschlägigen Hilfen geht. Das ist schon mal ein ganz großer Erfolg. Klar kann man immer noch mehr wollen; aber lassen Sie uns doch damit erst mal anfangen. Ich freue mich, dass das schon in dieser Art und Weise möglich gewesen ist.

(Beifall bei der CSU)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Wir kommen jetzt zur Abstimmung. Dazu werden die Tagesordnungspunkte wieder getrennt.

Zuerst folgt die Abstimmung über den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf Drucksache 17/21573, der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 17/22398, die Änderungsanträge von Abgeordneten der CSU-Fraktion auf den Drucksachen 17/22584 mit 17/22595, die Änderungsanträge der Abgeordneten Claudia Stamm (fraktionslos) auf den Drucksachen 17/23076 mit 17/23078 sowie die Be-

schlussempfehlung des endberatenden Ausschusses für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen auf Drucksache 17/23196 zugrunde.

Vorweg ist über die vom endberatenden Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen zur Ablehnung empfohlenen Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten Claudia Stamm (fraktionslos) abzustimmen.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 17/22398 zustimmen möchte, den bitte ich um sein Handzeichen. – Das ist die Fraktion der GRÜNEN. Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. – Das sind die CSU-Fraktion und die SPD-Fraktion. Stimmenthaltungen? – Stimmenthaltung der FREIEN WÄHLER und der Kollegin Claudia Stamm (fraktionslos). Damit ist der Antrag abgelehnt.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Antrag der Abgeordneten Claudia Stamm auf Drucksache 17/23076 zustimmen möchte, den bitte ich jetzt um sein Handzeichen. – Das sind die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Kollegin Claudia Stamm (fraktionslos). Ich bitte, Gegenstimmen anzuzeigen. – Das sind die CSU-Fraktion, die SPD-Fraktion und die FREIEN WÄHLER. Stimmenthaltungen? – Keine Stimmenthaltung. Damit ist der Antrag abgelehnt.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Antrag der Abgeordneten Claudia Stamm auf Drucksache 17/23077 zustimmen möchte, bitte ich jetzt um sein Handzeichen. – Das sind die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Kollegin Claudia Stamm (fraktionslos). Gegenstimmen? – Das sind die CSU-Fraktion, die SPD-Fraktion und die FREIEN WÄHLER. Gibt es Stimmenthaltungen? – Keine Stimmenthaltung. Damit ist der Antrag abgelehnt.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Antrag der Abgeordneten Claudia Stamm auf Drucksache 17/23078 zustimmen möchte, den bitte ich jetzt um sein Handzeichen. – Das ist Claudia Stamm (fraktionslos). Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. – Das

sind die CSU-Fraktion, die SPD-Fraktion, die FREIEN WÄHLER und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Gibt es Stimmenthaltungen? – Keine Stimmenthaltung. Damit ist der Antrag abgelehnt.

Ich lasse jetzt über den Gesetzentwurf abstimmen. Der federführende Ausschuss für Gesundheit und Pflege empfiehlt Zustimmung mit der Maßgabe von Änderungen, die sich aufgrund der Änderungsanträge der CSU-Fraktion ergeben. Der endberatende Ausschuss stimmt bei seiner Endberatung den vorgenannten Änderungen ebenfalls zu. Ergänzend schlägt er vor, dass in Artikel 39 Absatz 1 Satz 1 als Datum des Inkrafttretens der "1. August 2018" und in Artikel 39 Absatz 2 Nummer 1 als Datum des Außerkrafttretens der "31. Dezember 2018" eingefügt wird. Im Einzelnen verweise ich auf die Drucksache 17/23196. In Artikel 38b Absatz 3 sind beim Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz das Datum der letzten Änderung und die entsprechende Seite des Gesetz- und Verordnungsblattes zu ergänzen.

Wer dem Gesetzentwurf mit diesen Änderungen zustimmen möchte, den bitte ich um sein Handzeichen. – Das sind die CSU-Fraktion, die SPD-Fraktion und die FREIEN WÄHLER. Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. – BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Claudia Stamm (fraktionslos). Stimmenthaltungen? – Keine Stimmenthaltung. Dann ist es so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht. Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind die CSU-Fraktion, die SPD-Fraktion und die FREIEN WÄHLER. Gegenstimmen bitte ich auf die gleiche Weise anzuzeigen. – BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Kollegin Claudia Stamm (fraktionslos). Gibt es Stimmenthaltungen? – Keine Stimmenthaltung. Dann ist das Gesetz angenommen. Es hat den Titel: "Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfegesetz".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfes in der soeben beschlossenen Fassung haben die Änderungsanträge von Abgeordneten der CSU-Fraktion auf den Drucksachen 17/22584 mit 17/22595 ihre Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis.

Es folgt jetzt noch die Abstimmung über den Antrag der Abgeordneten Seidenath, Unterländer, Imhof und anderer und Fraktion (CSU) betreffend "BayPsychKHG – Für mehr Unterstützung für Menschen in psychischen Krisen" auf Drucksache 17/22596. Der federführende Ausschuss für Gesundheit und Pflege empfiehlt Zustimmung mit der Maßgabe, dass der erste Absatz gestrichen und der nachfolgende Einleitungssatz neu gefasst wird. Ich verweise hierzu auf die Drucksache 17/23200. Wer dem Antrag mit diesen Änderungen zustimmen möchte, den bitte ich um sein Handzeichen. – Das sind die CSU-Fraktion, die SPD-Fraktion und die FREIEN WÄHLER. Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. – BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Kollegin Claudia Stamm (fraktionslos). Stimmenthaltungen? – Keine Stimmenthaltung. Damit ist dem Antrag in der geänderten Fassung zugestimmt worden. Die Tagesordnungspunkte 16 und 17 sind damit erledigt.

(Beifall bei der CSU)